Vollzugshilfen zur Umsetzung der Marktüberwachung bei den abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften für Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren und Verpackungen in Sachsen-Anhalt

Anhang IV zum Handbuch

Leitfaden

zur Marktüberwachung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und der zugehörigen Verordnungen

Bearbeitungsstand: 12.01.2022

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung und Zielstellung 6

2 Begriffsbestimmungen und Hinweise zum Gebrauch 6

3 Rechtliche Grundlagen 13

3.1 Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte 13

3.2 Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten 14

3.3 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) 14

3.4 Behandlungsverordnung 17

3.5 Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) 17

4 Überwachung 19

4.1 Gemeinsame Stelle 19

4.2 Pflichten der Hersteller 21

4.2.1 Bestellung eines Bevollmächtigten 21

4.2.1.1 Pflichten nach ElektroG 21

4.2.1.2 Pflichten nach ElektroStoffV 22

4.2.2 Registrierungspflicht 22

4.2.3 Produktkonzeption und Stoffbeschränkungen, Nachweis der Konformität 23

4.2.3.1 Pflichten gemäß ElektroG 23

4.2.3.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV 24

4.2.4 Kennzeichnungspflichten 26

4.2.4.1 Pflichten gemäß ElektroG 26

4.2.4.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV 27

4.2.5 Rücknahmepflichten 27

4.2.6 Informations- und Mitteilungspflichten 29

4.2.6.1 Pflichten gemäß ElektroG 29

4.2.6.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV 31

4.3 Pflichten der Importeure 31

4.3.1 Prüf- und Dokumentationspflichten 31

4.3.2 Kennzeichnungspflichten 32
4.3.3 Informations- und Mitteilungspflichten 33
4.4 Pflichten der Vertreiber 33
4.4.1 Prüf- und Dokumentationspflichten 34
4.4.1.1 Pflichten gemäß ElektroG 34
4.4.1.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV 34
4.4.2 Rücknahmepflichten 35
4.4.3 Informations- und Mitteilungspflichten 37
4.4.3.1 Pflichten gemäß ElektroG 37
4.4.3.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV 38
4.5 Pflichten der Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleister 38
4.6 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 38
4.6.1 Erfassungs- und Übergabepflichten 38
4.6.2 Entsorgungspflichten 40
4.6.3 Informations- und Mitteilungspflichten 41
4.7 Pflichten der Erstbehandlungsanlagen 42
4.7.1 Zertifizierungs- und Anzeigepflicht 42
4.7.1.1 Zertifizierung 42
4.7.1.2 Anzeigepflicht 44
4.7.2 Freiwillige Rücknahme und Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern 44
4.7.3 Dokumentations- und Mitteilungspflichten 45
4.7.3.1 Behandlungskonzept 45
4.7.3.2 Betriebstagebuch 46
4.7.3.3 Primärdatenerfassung und Mengenmeldungen 46
4.7.4 Behandlungsvorschriften 48
4.8 Praktische Vorgehensweise bei der Überwachung – Hinweise zur Verwendung der Checklisten 49
5 Quellenverzeichnis 52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verhältnis von Umweltbundesamt und Stiftung ear... 20

Abbildung 2: Einheitliche Kennzeichnung für die Sammelstellen.....21

Abbildung 3: Zuordnung von Elektro- und Elektronikgeräten zu den Kategorien nach § 2 Abs. 1 ElektroG.. 23

Abbildung 4: Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Anlage 3 ElektroG. 26

Abbildung 5: CE-Kennzeichen nach § 12 ElektroStoffV.....27

Abbildung 6: Zuordnung von Altgeräten zu den Sammelgruppen sowie Mindestabholmengen. 39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zu überwachende Regelungen des ElektroG sowie damit verbundene Ordnungswidrigkeiten. 15

Tabelle 2: Zu überwachende Regelungen der ElektroStoffV sowie damit verbundene Ordnungswidrigkeiten. 18

Tabelle 3: Behandlungsanforderungen der EAG-BehandV samt zugehörige Fragen in der Checkliste (CL) zur Marktüberwachung. 49

Anlagen

Anlage 1 Beispiel Überwachungszertifikat Erstbehandlungsanlage

Anlage 2 Checkliste Hersteller

Anlage 3 Checkliste Importeure

Anlage 4 Checkliste Vertreiber

Anlage 5 Checkliste Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Anlage 6 Checkliste Erstbehandlungsanlagen

Anlage 7 Checkliste Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleister

Anlage 8 Anleitung Regulierungsportal eBay

Abkürzungsverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
b2b	business to business
b2c	business to consumer
BattG	Batteriegesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
CLP	Classification, Labelling, Packaging
cm	Zentimeter
EAG	Elektro- und Elektronik-Altgeräte
EBA	Erstbehandlungsanlage(n)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
ElektroStoffV	Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
i. V. m.	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen Anhalt
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RL	Richtlinie
RoHS	Restriction of Hazardous Substances
Stiftung ear	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
SW	Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung
UBA	Umweltbundesamt
vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VzW	Vorbereitung zur Wiederverwendung
WEEE	Waste of Electrical and Electronic Equipment

1 Einführung und Zielstellung

Mit diesem Leitfaden soll die Einhaltung der abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften für Elektro- und Elektronikgeräte überwacht werden. Die Regelungen erstrecken sich über den gesamten Produktlebenszyklus von der Herstellung, über das In-Verkehr-Bringen bis zur Sammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik(alt)geräten. Hierbei sind alle Wirtschaftsakteure, aber auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Erstbehandlungsanlagen und die Gemeinsame Stelle zur Einhaltung bestimmter Vorgaben verpflichtet, die im Rahmen der Marktüberwachung überprüft werden. Konkret handelt es sich beispielsweise um die Einhaltung von Getrenntsammlungs- und Rücknahmepflichten, Entsorgungspflichten, Mitteilungs- und Informationspflichten, Vorgaben für die Abfallvermeidung inkl. Stoffhöchstkonzentrationen, Kennzeichnungsvorgaben und Aufgaben der Gemeinsamen Stelle.

2 Begriffsbestimmungen und Hinweise zum Gebrauch

Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Mai 2021 treten am 01. Januar 2022 Änderungen am ElektroG in Kraft. Diese sind bereits in das Dokument eingeflossen und durch eine Umrandung gekennzeichnet. Handelt es sich um rein begriffliche Präzisierungen oder Klarstellungen, werden die Neuerungen teilweise direkt im Text aufgenommen, größere Änderungen werden erläutert und separat dargestellt. Quellenangaben, die sich explizit auf die neue Fassung beziehen werden mit *ElektroG3* kenntlich gemacht.

Nachfolgend werden die für diesen Leitfaden erforderlichen Definitionen alphabetisch geordnet wiedergegeben. Die Definitionen sind, soweit sie nicht dem gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk entstammen, mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, die Quelle bzw. Fundstelle wird am Ende der Definition in eckigen Klammern wiedergegeben. Weichen die Definitionen ein und desselben Begriffs in den unterschiedlichen Quellen voneinander ab, werden alle Definitionen nummeriert wiedergegeben.

Altgeräte. Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. [§ 3 Nr. 3 ElektroG]

Altgeräte aus privaten Haushalten. Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des KrWG sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die potentiell sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten. [§ 3 Nr. 5 ElektroG]

Anbieten. Das im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- oder Elektronikgeräten im Geltungsbereich des ElektroG; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben. [§ 3 Nr. 6 ElektroG]

b2b-Geräte* business-to-business-Geräte. Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller bei der Registrierung glaubhaft machen kann, dass diese ausschließlich in anderen als

privaten Haushalten genutzt werden (tatsächliche Verwendung) oder gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung). Entscheidend für die b2b-Eigenschaft eines Elektrogerätes ist nicht der Vertriebsweg (z. B. Abgabe nur an gewerbliche Zwischenhändler), sondern der Ort der möglichen Nutzung. B2b-Geräte sind also praktisch ausschließlich gewerblich nutzbare Elektrogeräte, die z. B.

- wegen ihres Verwendungszwecks,
- wegen besonderer Voraussetzungen für ihren Einsatz (erforderliche Betriebsgenehmigungen oder besondere Umgebung),
- aufgrund ihrer Größe
- oder wegen anderer technischer Eigenschaften

eine Nutzung im privaten Bereich unmöglich oder zumindest sehr unwahrscheinlich machen. [Stiftung ear]

b2c-Geräte* business-to-consumer-Geräte. Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können. Dies sind in der Regel Orte der privaten Lebensführung, insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäudeteile. [Stiftung ear]

Behandlung. Tätigkeiten, die nach der Übergabe von Altgeräten an eine Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Separierung von Wertstoffen, zur Demontage, zum Shreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen. [§ 3 Nr. 23 ElektroG]

Bereitstellung auf dem Markt.
I) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgerätes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. [§ 3 Nr. 7 ElektroG]
II) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgeräts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. [§ 2 Nr. 10 ElektroStoffV]

Beseitigung. Jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. [§ 3 Abs. 26 KrWG]

Betreiber eines elektronischen Marktplatzes. Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Elektro- und Elektronikgeräte im Geltungsbereich des ElektroG3 anzubieten oder bereitzustellen. [§ 3 Nr. 11b ElektroG3]

Bevollmächtigter.
I) Jede im Geltungsbereich des ElektroG niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich des ElektroG beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach dem ElektroG zu erfüllen; Bevollmächtigter kann auch ein Hersteller nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c ElektroG oder ein Vertreiber nach Nr. 11, ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Nr. 11b oder ein Fulfillment-Dienstleister nach Nr. 11c sein, sofern die Voraussetzungen nach dem ersten Halbsatz vorliegen. [§ 3 Nr. 10 ElektroG]

II) Jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft die der Hersteller schriftlich ermächtigt hat, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. [§ 2 Nr. 6 ElektroStoffV]

CE-Kennzeichnung. Die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Elektro- oder Elektronikgerät die geltenden Anforderungen erfüllt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind. [§ 2 Nr. 14 ElektroStoffV]

dual-use-Geräte*. Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl in privaten Haushalten als auch gewerblich genutzt werden können. Grundsätzlich werden dual-use-Geräte als b2c-Geräte eingeordnet. [Stiftung ear]

Elektro- und Elektronikgeräte.
I) Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und

a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. [§ 3 Nr. 1 ElektroG]

II) Gerät, das für den Betrieb mit Wechselstrom [sic!] von höchstens 1 000 Volt oder für den Betrieb mit Gleichstrom [sic!] von höchstens 1 500 Volt ausgelegt ist und

a) das zu seinem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig ist, das heißt, dass elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt werden, um mindestens eine der beabsichtigten Funktionen des Geräts zu erfüllen,
b) der Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Felder und Ströme dient. [§ 2 Nr. 1 ElektroStoffV]

elektronischer Marktplatz. Eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die oder das es Herstellern oder Vertreibern, die nicht Betreiber des elektronischen Marktplatzes sind, ermöglicht, Elektro- und Elektronikgeräte in eigenem Namen im Geltungsbereich des ElektroG3 anzubieten oder bereitzustellen. [§ 3 Nr. 11a ElektroG3]

Entfernen. Die manuelle, mechanische, chemische oder metallurgische Bearbeitung von Altgeräten, in deren Folge im Laufe des Behandlungsverfahrens gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile einen unterscheidbaren Stoffstrom oder einen unterscheidbaren Teil eines Stoffstroms bilden; Stoffe, Gemische und Bestandteile gelten dann als unterscheidbar, wenn sie überwacht werden können, um ihre umweltgerechte Behandlung oder Entsorgung zu überprüfen. [§ 3 Nr. 25 ElektroG]

Erfassung. Die Sammlung sowie die Rücknahme von Altgeräten. [§ 3 Nr. 22 ElektroG]

Ersatzteil. Ein Einzelteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts, das einen Bestandteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts ersetzen kann und das dessen

a) Funktionstüchtigkeit wiederherstellt oder verbessert,
b) Wiederverwendung ermöglicht,
c) Funktionen aktualisiert oder
d) Leistungsvermögen erweitert. [§ 2 Nr. 25 ElektroStoffV]

Erstbehandlung. Die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte

a) zur Wiederverwendung vorbereitet oder
b) von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert

werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum KrWG; die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind und für die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf dem Altgerät. [§ 3 Nr. 24 ElektroG]

Fulfillment-Dienstleister. Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich des ElektroG3 anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfillment-Dienstleister. [§ 3 Nr. 11c ElektroG3]

gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische. Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Form. [§ 3 Nr. 26 ElektroG]
Ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den in Anhang I, Teile 2 bis 5 der CLP-Verordnung dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, ist gefährlich und wird entsprechend den Gefahrenklassen jenes Anhanges eingestuft.
Werden in Anhang I Gefahrenklassen nach dem Expositionsweg oder der Art der Wirkung differenziert, so wird der Stoff oder das Gemisch entsprechend dieser Differenzierung eingestuft. [Art. 3 CLP-Verordnung]

Hersteller.
I) Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 des BGB

a) Elektro- oder Elektronikgeräte
   aa) unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt und innerhalb des Geltungsbereiches des ElektroG anbietet oder
   ab) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke innerhalb des Geltungsbereiches des ElektroG anbietet,
b) Elektro- oder Elektronikgeräte anderer Hersteller unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke im Geltungsbereich des ElektroG anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer dann nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers gemäß Buchstabe a auf dem Gerät erscheint,
c) erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich des ElektroG anbietet oder
d) Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt Endnutzern im Geltungsbereich des ElektroG anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Drittland niedergelassen ist.

Als Hersteller gilt zugleich auch jeder Vertreiber, der entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ElektroG vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet; in diesem Fall gilt abweichend die Bereitstellung als Inverkehrbringen; § 3 Nr. 11 bleibt unberührt (Herstellerfiktion). [§ 3 Nr. 9 ElektroG]
II) Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Elektro- oder Elektronikgerät herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. [§ 2 Nr. 5 ElektroStoffV]

historische Altgeräte.

a) Altgeräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden,
b) Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaikmodule, die Altgeräte sind und vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden, oder
c) Altgeräte, die vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden, soweit sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2015 nicht erfasst waren. [§ 3 Nr. 4 ElektroG]

homogener Werkstoff. Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehender Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann. [§ 2 Nr. 19 ElektroStoffV]

Importeur. Jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Elektro- oder Elektronikgerät aus einem Drittstaat anbietet oder in Verkehr bringt. [§ 2 Nr. 8 ElektroStoffV]

Inverkehrbringen.
I) Die erstmalige Bereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, als Inverkehrbringen gilt auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich des ElektroG3, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war. [§ 3 Nr. 8 ElektroG]
II) Die erstmalige Bereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgeräts auf dem Markt zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung. [§ 2 Nr. 11 ElektroStoffV]

Kabel.
I) Ein Kabel mit einer Nennspannung von weniger als 250 Volt, das als Verbindungs- oder Verlängerungskabel zum Anschluss eines Elektro- oder Elektronikgeräts an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dient. [§ 2 Nr. 4 ElektroStoffV]
II) *Achtung!* Seit dem 01.05.2019 können Kabel auch als passive Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Hier sind wiederum die Spannungsgrenzen für Elektro- und Elektronikgeräte maßgeblich. [Stiftung ear]

Kategorie. Elektro- und Elektronikgeräte sind in die folgenden Kategorien unterteilt:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm^2 enthalten,

3. Lampen,
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte),
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte), und
6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. [§ 2 Abs. 1 ElektroG]

Konformitätsbewertung. Das Verfahren zur Bewertung, ob die Anforderungen der ElektroStoffV in Bezug auf ein Elektro- oder Elektronikgerät erfüllt sind. [§ 2 Nr. 15 ElektroStoffV]

Lampen. Einrichtungen zur Erzeugung von Licht. [§ 3 Nr. 14 ElektroG]

Leuchten. Geräte zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, die alle zur Aufnahme, Fixierung und zum Schutz der Lampe notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle umfassen; dazu gehören alle Lampen, sofern diese nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird. [§ 3 Nr. 15 ElektroG]

Marktüberwachung. Die von den zuständigen Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät die Anforderungen der ElektroStoffV erfüllt und die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche nicht gefährdet. [§ 2 Nr. 16 ElektroStoffV]

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichtete juristische Person. [§ 3 Nr. 12 ElektroG]
Die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Zweckverbände, zu denen sie sich zur Erfüllung einzelner oder sämtlicher Aufgaben zusammengeschlossen haben. [§ 3 Abs. 1 und 2 AbfG LSA]

open scope*. Mit der 2018 in Kraft getretenen Novelle des ElektroG wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes geöffnet. Auch Produkte und Güter mit elektrischen oder elektronischen Funktionen, die nicht explizit den Kategorien zugeordnet werden können, unterliegen damit den Regelungen des ElektroG, sofern sie nicht explizit in § 2 Abs. 2 ElektroG davon ausgenommen wurden. Beispiele hierfür sind Möbel mit elektrischer Verstellmöglichkeit oder Schuhe mit LED-Beleuchtung. [Stiftung ear, UBA-Handlungshilfe]

Optierung. Möglichkeit des örE, sämtliche Altgeräte einer Gruppe von der Bereitstellung zur Abholung durch die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte auszunehmen und wiederzuverwenden oder nach § 20 ElektroG zu behandeln und nach § 22 ElektroG zu entsorgen. [§ 14 Abs. 5 ElektroG]

passive Geräte*. Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten, bspw. fertig konfektionierte Verlängerungskabel, Lichtschalter, Steckdosen, Stromschienen für Beleuchtung etc. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Bauteile (bspw. Kabel als Meterware, Aderendhülsen, Ringkabelschuhe). [Stiftung ear]

Photovoltaikmodule. Elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden. [§ 3 Nr. 13 ElektroG]

Rücknahme.
I) Jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird. [§ 2 Nr. 18 ElektroStoffV]
II) *Achtung!* Nicht zu verwechseln mit der Rücknahme(verpflichtung) bzw. Erfassung im Rahmen der Produktverantwortung im Geltungsbereich des ElektroG, bei der Altgeräte zurückgenommen und entsorgt werden.

Rückruf. Jede Maßnahme, mit der die Rückgabe eines an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher abgegebenen Elektro- oder Elektronikgeräts bewirkt werden soll. [§ 2 Nr. 17 ElektroStoffV]

Sammelgruppe. Gruppen, in denen die örE den Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten die gesammelten Altgeräte bereitstellen. [§ 14 Abs. 1 ElektroG]

Sammelstellen.
I) Von den örE betriebene Einrichtungen, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem). Die Annahme kann aus Platzgründen auf bestimmte Sammelgruppen beschränkt sein. [§ 13 Abs. 1 und 2 ElektroG]
II) *Achtung!* Rücknahmestellen sind von den Herstellern/Vertreibern betriebene Einrichtungen, an denen Altgeräte angeliefert werden können.

Stand der Technik. Der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anlage 3 KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. [§ 3 Abs. 28 KrWG]

stoffliche Verwertung. Jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung. [§ 3 Abs. 23a KrWG]

technische Spezifikation. Ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen festgelegt sind, die ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung erfüllen muss. [§ 2 Nr. 13 ElektroStoffV]

Vermeidung. Jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist. [§ 3 Abs. 20 KrWG]

Vertreiber.
I) Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte im Geltungsbereich des ElektroG anbietet oder auf dem Markt bereitstellt. [§ 3 Nr. 10 ElektroG]
II) Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Elektro- oder Elektronikgerät anbietet oder auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs. [§ 2 Nr. 7 ElektroStoffV]

Verwertung. Jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. [§ 3 Abs. 23 KrWG]

Vorbereitung zur Wiederverwendung. Jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren. [§ 3 Abs. 24 KrWG]

Wiederverwendung. Jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. [§ 3 Abs. 21 KrWG]

Wirtschaftsakteur. Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur und Vertreiber. [§ 2 Nr. 9 ElektroStoffV]

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Die rechtliche Grundlage zur abfallrechtlichen Produktverantwortung im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte besteht auf europäischer Ebene bereits seit dem Jahr 2003 und wurde durch die Richtlinie 2002/96/EG (WEEE-RL I) begründet. Im Jahr 2012 wurde die bis dahin mehrfach geänderte WEEE-RL I durch die Richtlinie 2012/19/EU (WEEE-RL II) neu gefasst. Zuletzt wurde die WEEE-RL II im Jahr 2018 durch die Richtlinie (EU) 2018/849 geändert. Die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte legt insbesondere die nachfolgend beschriebenen für die Marktüberwachung relevanten Grundlagen für die Herstellung, den Vertrieb und die Verwendung von Elektro- und Elektronik-Geräten sowie die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten fest.

- Produktkonzeption (Art. 4)
- Getrennte Sammlung (Art. 5 i. V. m. Anhang III)
- Beseitigung und Beförderung von gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Art. 6)
- Sammelquote (Art. 7)
- Ordnungsgemäße Behandlung (Art. 8 i. V. m. Anhängen VII und VIII)
- Genehmigungen (Art. 9)
- Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Art. 10 i. V. m. Anhang VI)
- Zielvorgaben für die Verwertung (Art. 11 i. V. m. Anhang V)

- Finanzierung in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten (Art. 12)
- Finanzierung in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte (Art. 13)
- Informationen für die Nutzer (Art. 14 i. V. m. Anhang IX)
- Informationen für Behandlungsanlagen (Art. 15)
- Registrierungs-, Informations- und Berichtspflicht (Art. 16 i. V. m. Anhang X)
- Bevollmächtigter (Art. 17)
- Verwaltungszusammenarbeit und Informationsaustausch (Art. 18)
- Inspektion und Überwachung (Art. 23)

3.2 Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-RL II) trat im Jahr 2015 als Neufassung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS-RL I) in Kraft und regelt die Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe (Restriction of Hazardous Substances – RoHS) in Elektro- und Elektronikgeräten. Auf Grundlage von Artikel 5 dieser Richtlinie werden regelmäßig Anpassungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt vorgenommen, zuletzt 2019 durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/366 der Kommission. Im Einzelnen sind folgende Regelungen für die Marktüberwachung von Bedeutung.

- Vermeidung (Art. 4 i. V. m. Anhängen II, III und IV)
- Verpflichtungen der Hersteller (Art. 7 i. V. m. Anhang II)
- Verpflichtungen der Bevollmächtigten (Art. 8)
- Verpflichtungen der Importeure (Art. 9)
- Verpflichtungen der Vertreiber (Art. 10)
- Umstände, unter denen die Verpflichtungen der Hersteller auch für Importeure und Vertreiber gelten (Art. 11)
- Identifizierung der Wirtschaftsakteure (Art. 12)
- EU-Konformitätserklärung (Art. 13 i. V. m. Anhang VI)
- Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung (Art. 14 i. V. m. Art. 30 Verordnung (EG) Nr. 765/2008)
- Vorschriften und Voraussetzungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung (Art. 15)
- Konformitätsvermutung (Art. 16)
- Marktüberwachung und Kontrolle von in den Unionsmarkt eingeführten Elektro- und Elektronikgeräten (Art. 18 i. V. m. Art. 15-29 Verordnung (EG) Nr. 765/2008)
- Sanktionen (Art. 23)

3.3 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz setzt die Richtlinie 2012/19/EU und damit die Produktverantwortung im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte in nationales Recht um. Nachfolgend sind die für die Marktüberwachung relevanten Regelungen des ElektroG aufge-

führt. Die in § 45 ElektroG getroffenen Bußgeldvorschriften sind den entsprechenden Regelungen zugeordnet. In manchen Fällen ist das UBA im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG zuständige Verwaltungsbehörde für den Vollzug des Ordnungswidrigkeitsverfahrens. In diesen Fällen fließen auch die in gerichtlichen Verfahren angeordneten Geldbußen der entsprechenden Bundeskasse zu (vgl. § 45 Abs. 4 ElektroG). Diese abweichende Zuständigkeit wird in der Übersicht neben der Angabe der maximalen Höhe der möglichen Geldbuße angegeben.

Tabelle 1: Zu überwachende Regelungen des ElektroG sowie damit verbundene Ordnungswidrigkeiten.

Regelung ElektroG	**Ordnungswidrig gemäß § 45 Abs. 1 ElektroG (bis zu 100.000 EUR Geldbuße gemäß § 45 Abs. 2) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**	**Ordnungswidrig gemäß § 45 Abs. 1 ElektroG (bis zu 10.000 EUR Geldbuße gemäß § 45 Abs. 2) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**
Produktkonzeption (§ 4)		
Einrichten der Gemeinsamen Stelle (§ 5)		
Registrierung, (§ 6)	– entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt (UBA Verwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3), – entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (UBA Verwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3) – entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt (UBA Verwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3), – entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 ein Elektro- oder Elektronikgerät zum Verkauf anbietet (UBA Verwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3), – entgegen § 6 Abs. 3 die Registrierungsnummer nicht ausweist (UBA Verwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3).	
Finanzierungsgarantie (§ 7)	– entgegen § 7 Abs. 4 die dort genannten Kosten ausweist.	
Rücknahmekonzept (§ 7a)		
Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten (§ 8)	– entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 einen Bevollmächtigten nicht benennt (UBA Verwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3), – entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (UBA Verwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3).	
Kennzeichnung (§ 9)	– entgegen § 9 Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht richtig kennzeichnet.	
Getrennte Erfassung (§ 10)		
Berechtigte für die Erfassung von EAG aus privaten Haushalten (§ 12)		

Regelung ElektroG	**Ordnungswidrig gemäß § 45 Abs. 1 ElektroG (bis zu 100.000 EUR Geldbuße gemäß § 45 Abs. 2) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**	**Ordnungswidrig gemäß § 45 Abs. 1 ElektroG (bis zu 10.000 EUR Geldbuße gemäß § 45 Abs. 2) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**
Sammlung durch die örE (§ 13)		
Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die örE (§ 14)		
Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte (§ 15)		
Rücknahmepflicht der Hersteller (§ 16)	– entgegen § 16 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	– entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig abholt (UBA Verwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3), – entgegen § 16 Abs. 2 ein Altgerät oder eines seiner Bauteile nicht oder nicht richtig wiederverwendet, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entsorgt, – entgegen § 16 Abs. 3 ein leeres Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt (UBA Verwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3).
Rücknahmepflicht der der Vertreiber (§ 17)	– entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 erster Halbsatz ein Altgerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurücknimmt, – entgegen §17 Abs. 5 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	– entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 ein Altgerät oder eines seiner Bauteile nicht oder nicht richtig wiederverwendet, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entsorgt.
Rücknahme durch zertifizierte EBA (§ 17a)		
Kooperation zwischen örE und zertifizierten EBA (§ 17b)		
Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten (§ 18)		
Rücknahme durch den Hersteller (§ 19)		

Regelung ElektroG	**Ordnungswidrig gemäß § 45 Abs. 1 ElektroG (bis zu 100.000 EUR Geldbuße gemäß § 45 Abs. 2) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**	**Ordnungswidrig gemäß § 45 Abs. 1 ElektroG (bis zu 10.000 EUR Geldbuße gemäß § 45 Abs. 2) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**
Informationspflichten der Hersteller (§ 19a)		
Behandlung und Beseitigung (§ 20)		
Zertifizierung (§ 21)		– entgegen § 21 Abs. 1 ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchführt.
Verwertung (§ 22)		
Anforderung an die Verbringung (§ 23)		
Informationspflichten der Hersteller (§ 28)		
Beauftragung Dritter (§ 43)		

3.4 Behandlungsverordnung

Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 24 Nr. 2 ElektroG hat die Bundesregierung im Zuge der Novellierung des ElektroG auch eine Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV) vorgelegt. Darin werden die bisher in Anlage 4 ElektroG normierten Anforderungen an die selektive Behandlung untersetzt und erweitert. Der Bundesrat hat dem Erlass dieser Verordnung am 7. Mai 2021 zugestimmt, sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Darüber hinaus hat der Bundesrat eine Entschließung verabschiedet, mit der er die Bundesregierung auffordert, bei der nächsten Novellierung des ElektroG sowie der EAG-BehandV die Möglichkeit zu schaffen, auch Verstöße gegen die EAG-BehandV als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden; dies ist momentan noch nicht möglich (BR-Drs. 214/21).

3.5 Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV)

Die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung setzt die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU in nationales Recht um. Die für die Marktüberwachung bedeutsamen Regelungen und Bußgeldvorschriften werden in Tabelle 2 analog zu oben dargestellt. Hier ist neben der maximalen Höhe einer möglichen Geldbuße die Rechtsgrundlage (entweder § 69 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 69 Abs. 3 KrWG oder § 28 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 28 Abs. 2 ProdSG) angegeben.

Tabelle 2: Zu überwachende Regelungen der ElektroStoffV sowie damit verbundene Ordnungswidrigkeiten.

Regelung ElektroStoffV	**Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG (bis zu 100.000 EUR Geldbuße gemäß § 69 Abs. 3 KrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**	**Ordnungswidrig gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7 ProdSG (bis zu 100.000 EUR Geldbuße gemäß § 28 Abs. 2 ProdSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**
Voraussetzungen für das Inverkehrbringen (§ 3)	– entgegen § 3 Abs. 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt.	– entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ein Elektro- und Elektronikgerät in Verkehr bringt.
Allgemeine Pflichten des Herstellers (§ 4)		
Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers (§ 5)		– entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät ein dort genanntes Kennzeichen trägt, – entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Kennzeichen entweder auf dem dort genannten Gerät, auf der Verpackung oder in den dort genannten Unterlagen angegeben ist, – entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Information oder eine dort genannte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.
Ermächtigung eines Bevollmächtigten (§ 6)		
Verpflichtungen des Importeurs (§ 7)		– entgegen § 7 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Kennzeichen entweder auf dem dort genannten Gerät, auf der Verpackung oder in den dort genannten Unterlagen angegeben ist, – entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 eine dort genannte Information oder eine dort genannte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.
Verpflichtungen des Vertreibers (§ 8)		– entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Information oder eine dort genannte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.
Umstände, unter denen die Verpflichtungen des Herstellers auch für den Importeur und den Vertreiber gelten (§ 9)		
Benennung der Wirtschaftsakteure (§ 10)		
EU-Konformitätserklärung (§ 11)		

Regelung Elektro-StoffV	**Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG (bis zu 100.000 EUR Geldbuße gemäß § 69 Abs. 3 KrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**	**Ordnungswidrig gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7 ProdSG (bis zu 100.000 EUR Geldbuße gemäß § 28 Abs. 2 ProdSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig …**
CE-Kennzeichnung (§ 12)		
Konformitätsvermutung (§ 13)		

4 Überwachung

Die nachfolgenden Vorgaben ergeben sich aus den in Kapitel 3 dargestellten rechtlichen Vorschriften und unterliegen der Notwendigkeit der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Die Regelungen aus ElektroG und ElektroStoffV richten sich an Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten. Gleichzeitig soll die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Rahmen der Produktverantwortung von Herstellern und Vertreibern sichergestellt werden. Das heißt, auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie alle weiteren an der Rücknahme und Behandlung von Altgeräten beteiligten Akteure werden auf die Einhaltung der Anforderungen aus dem ElektroG überwacht.

In den folgenden Abschnitten des Leitfadens werden die Pflichten, die sich für die Wirtschaftsakteure aus ElektroG und ElektroStoffV ergeben, näher erläutert. Die Pflichten der jeweiligen Wirtschaftsakteure werden dabei soweit erforderlich nach diesen beiden Regelungen unterteilt.

Hinweise:

Im Falle der Beauftragung Dritter gemäß § 43 ElektroG kann die zuständige Behörde auf Grundlage des § 47 KrWG den Nachweis der Existenz von Verträgen verlangen (z. B. durch Vorlage der relevanten Dokumente, aus denen hervorgeht, wer wen mit welcher Leistung beauftragt). Weitere Details aus diesen Verträgen, wie die genaue Ausgestaltung der Vereinbarung, sind für die Behörde nicht relevant.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG entfallen die abfallrechtlichen Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 KrWG für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Erfassung und Erstbehandlungsanlagen. Die entsprechenden Nachweise (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine) müssen somit erst ab dem Transport von Altgeräten bzw. ihren Teilen zur weiteren Behandlung bzw. Entsorgung erbracht werden, sofern es sich um gefährliche oder aus anderen Gründen nachweispflichtige Abfälle handelt. Diese Nachweise können somit auf Ebene der Erfassung und Überlassung an Erstbehandlungsanlagen nicht zur Überwachung genutzt werden. Unberührt davon ist jedoch die Registerpflicht.

4.1 Gemeinsame Stelle

Die von den Herstellern gemäß § 5 ElektroG eingerichtete Gemeinsame Stelle ist die Stiftung Altgeräte Register (Stiftung ear). Sie erfüllt die in § 31 ElektroG festgeschriebenen Aufgaben.

Eine Aufgabe besteht in der Koordination der Altgeräte-Abholung an den Rücknahmestellen der örE (§ 31 Abs. 7 ElektroG). Jeder Hersteller bzw. dessen nach § 8 ElektroG Bevollmäch-

tigter ist gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet, der Stiftung ear monatlich die von ihm in Verkehr gebrachte Menge an Elektro- und Elektronikgeräten (b2c), aufgeschlüsselt nach Geräteart, zu melden (siehe auch Abschnitt 4.2.6.1). Die Stiftung ear erfasst die Mengen sämtlicher Hersteller. Ist bei der Sammelstelle eines örE der Container einer Sammelgruppe voll, informiert dieser die Stiftung ear, dass dieser Behälter zur Abholung bereit steht. Die Stiftung ear ermittelt daraufhin anhand der ihr vorliegenden Daten den Hersteller, der bis zu diesem Zeitpunkt die meisten Geräte der entsprechenden Sammelgruppe in Verkehr gebracht hat. Dieser Hersteller bekommt eine Abholanordnung zugesandt und hat die ordnungsgemäße Entsorgung des an der Übergabestelle bereitgestellten Containers zu organisieren. Jährlich melden die Hersteller der Stiftung ear die von ihnen je Sammelgruppe bei den örE abgeholten Altgeräte. Diese Menge wird von der Stiftung ear mit der monatlich gemeldeten Menge der in Verkehr gebrachten Geräte verrechnet, um eine zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflicht zu gewährleisten.

Zudem wurde die Stiftung ear gemäß § 40 ElektroG mit Beleihungsbescheid des UBA als zuständiger Behörde mit den hoheitlichen Aufgaben nach § 15 Abs. 4 S. 1 und den §§ 37 bis 39, einschließlich der Vollstreckung, der Rücknahme und dem Widerruf der hierzu notwendigen Verwaltungsakte, betraut. Die Stiftung ear hat außerdem die Befugnis, zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben und festzulegen.

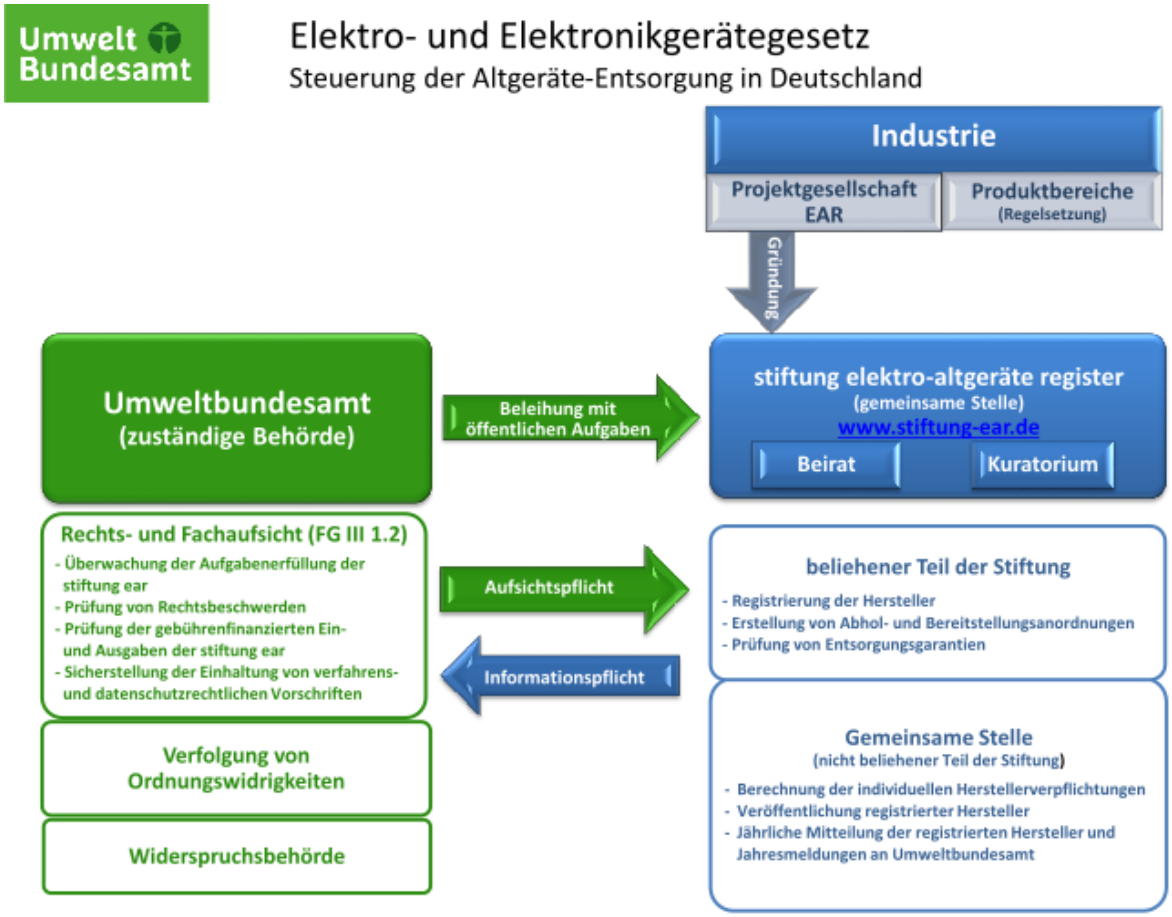

Abbildung 1: Verhältnis von Umweltbundesamt und Stiftung ear. Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/bilder/dateien/schaubild_elektrog.pdf (Stand 12.07.2019).

Mit der Novelle des ElektroG trifft die Stiftung ear als Gemeinsame Stelle auch eine Informationspflicht ähnlich der der anderen Wirtschaftsakteure (vgl. Abschnitte 4.2.6.1, 4.4.3.1 und 4.6.3). Sie muss gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 ElektroG3 die Endnutzer über

1. deren Pflicht zur getrennten Entsorgung von Altgeräten nach § 10 Abs. 1 ElektroG,
2. die Rückgabemöglichkeiten für Altgeräte,
3. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
4. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3 (Abbildung 4)

informieren.

Darüber hinaus muss sie nach § 31 Abs. 1 Satz 5 ElektroG3 eine einheitliche Kennzeichnung für Sammel- und Rücknahmestellen (siehe Abbildung 2) entwerfen, sie diesen unentgeltlich zur Verfügung stellen und dauerhaft für die Nutzung der Kennzeichnung werben.

Abbildung 2: Einheitliche Kennzeichnung für die Sammelstellen. Quelle: https://e-schrott-entsorgen.org/documents/Elektrogeraete.zip

Die Kontrolle der Gemeinsamen Stelle obliegt dem Umweltbundesamt.

4.2 Pflichten der Hersteller

Nachfolgend werden die Herstellerpflichten, welche sich aus ElektroG und ElektroStoffV ergeben, erläutert. Dabei ist zu beachten, dass die Definition des Herstellers im ElektroG weit über den umgangssprachlich als Hersteller angesehene Produzenten hinausgeht und ggf. auch andere Wirtschaftsakteure den Herstellerpflichten aus ElektroG und ElektroStoffV unterliegen können (z. B. im Rahmen der Herstellerfiktion, vgl. auch Abschnitte 4.3 und 4.4).

4.2.1 Bestellung eines Bevollmächtigten

4.2.1.1 Pflichten nach ElektroG

Im Geltungsbereich des ElektroG besteht Niederlassungspflicht, d. h. jeder Hersteller, der keine Niederlassung in der Bundesrepublik hat, muss gemäß § 8 ElektroG einen Bevollmächtigten beauftragen, der an seiner Stelle sämtliche Herstellerpflichten wahrnimmt. Es darf pro Hersteller nur ein Bevollmächtigter beauftragt werden und die Beauftragung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Dies gilt auch für Vertreiber oder andere Wirtschaftsakteure, die gemäß der Definition in § 3 Nr. 9 Buchstabe d die Herstellerpflichten im Rahmen der Herstellerfiktion wahrnehmen. Die Beauftragung, etwaige Änderungen oder die Beendigung der Beauftragung müssen dem UBA als zuständige Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Hat ein Hersteller keine Niederlassung in der Bundesrepublik, muss die schriftliche Bestellung durch den Hersteller überprüft werden. Wurde kein Bevollmächtigter beauftragt, erfolgt eine Meldung an das UBA. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA.

4.2.1.2 Pflichten nach ElektroStoffV

Jeder Hersteller kann gemäß § 6 ElektroStoffV zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben schriftlich einen Bevollmächtigten bestellen. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn der Hersteller seinen Sitz im Ausland hat, dann fungiert der Bevollmächtigte als Ansprechpartner für die nationalen Behörden. Der Hersteller muss dem Bevollmächtigten mindestens die Aufgabe übertragen,

- die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren bereitzuhalten,
- der zuständigen Behörde auf begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität auszuhändigen und
- auf Verlangen mit der zuständigen Behörde bei allen zur Sicherstellung der Konformität erforderlichen Maßnahmen zu kooperieren.

Nicht an den Bevollmächtigten übertragen werden können

- die Verpflichtung zur Einhaltung der Stoffhöchstgrenzen und
- die Erstellung der technischen Unterlagen.

Der Bevollmächtigte ist kein Bevollmächtigter im Sinne der verfahrens- oder zivilrechtlichen Regelungen. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber der zuständigen Behörde wahrzunehmen.

Ist ein Bevollmächtigter beteiligt, muss die schriftliche Bestellung durch den Hersteller überprüft werden.

4.2.2 Registrierungspflicht

Jeder Hersteller – bei Herstellern, die keine Niederlassung im Geltungsbereich des ElektroG habe, dessen Bevollmächtigter – muss sich gemäß § 6 Abs. 1 ElektroG vor dem Inverkehrbringen eines Elektro- oder Elektronikgeräts mit der Geräteart und Marke registrieren lassen. Die Registrierung erfolgt auf Antrag und umfasst die Angaben nach Anlage 2 ElektroG. Die zuständige Behörde (hier: Stiftung ear im Rahmen der Beleihung) nimmt den Antrag entgegen und erteilt eine Registrierungsnummer, die der Hersteller beim Anbieten des Geräts sowie auf Rechnungen angeben muss.

Voraussetzung für die Registrierung für Hersteller von b2c-Geräten ist unter anderem die kalenderjährige Vorlage einer insolvenzsicheren Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der von ihm in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (§ 7 Abs. 1 ElektroG). Für b2b-Geräte muss eine Glaubhaftmachung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, dass es sich um b2b-Geräte handelt, vorgelegt werden. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, darf die Registrierung nicht erfolgen (§ 37 Abs, 1 ElektroG) bzw. kann die Registrierung widerrufen werden (§ 37 Abs. 5 Nr. 1 ElektroG).

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Hersteller zur Registrierung von b2b-Geräten zusätzlich ein Rücknahmekonzept nach § 7a ElektroG3 bei der zuständigen Behörde (UBA) vorlegen, bereits registrierte Hersteller müssen dies bis zum 30. Juni 2022 tun, vgl. Abschnitt 4.2.5.

Die registrierten Hersteller sind in einer Datenbank erfasst, welche auf den Internetseiten der Stiftung ear unter https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller abrufbar ist. Dort kann nach Hersteller-/Bevollmächtigtenname, Registrierungsnummer (WEEE-Reg.-Nr. DE),

Marke, Kategorie und Geräteart gefiltert werden. Anlage 1 des ElektroG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Geräten, die den unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden. Einen Entscheidungsbaum zur Zuordnung von den Geräten zu den Kategorien ist in Abbildung 3 wiedergegeben.

Die Überwachung der Registrierungspflicht kann durch Recherche in der Datenbank erfolgen. Ist der Hersteller nicht registriert, ist eine Meldung an das UBA abzugeben. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA

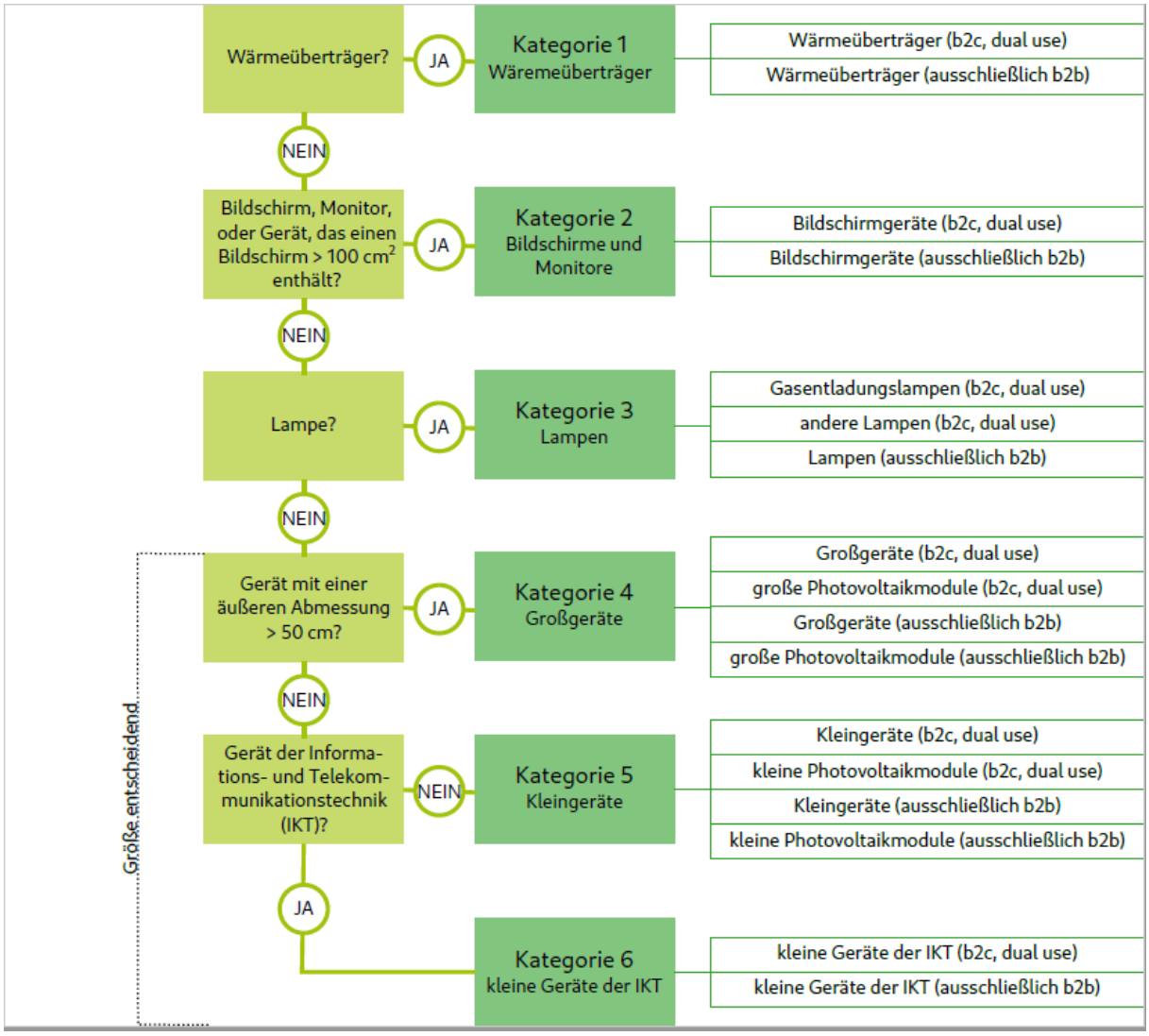

Abbildung 3: Zuordnung von Elektro- und Elektronikgeräten zu den Kategorien nach § 2 Abs. 1 ElektroG. Darstellung nach Stiftung ear.

4.2.3 Produktkonzeption und Stoffbeschränkungen, Nachweis der Konformität

4.2.3.1 Pflichten gemäß ElektroG

Folgende Anforderungen sind gemäß § 4 ElektroG bei der Konzeption von Elektro- und Elektronikgeräten zu beachten:

- Die Wiederverwendung, Demontage und Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen soll berücksichtigt und erleichtert werden

- Batterien und Akkumulatoren sollen durch den Endnutzer problemlos und zerstörungsfrei entnommen werden können. Ist dies nicht möglich, soll die Entnahme durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal problemlos und zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug möglich sein.
- Die Wiederverwendung soll nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindert werden (Ausnahme: Technisch vorgeschriebene Merkmale oder überwiegende Vorteile bspw. in Bezug auf Gesundheitsschutz, Umweltschutz oder Sicherheitsvorschriften).

Im ElektroG3 wird die bisher in § 28 Abs. 2 festgelegte Anforderung, dass der Endnutzer über den Typ, das chemische System sowie die Entnahme von im Gerät vorhandenen Batterien oder Akkumulatoren informiert werden muss, wortgleich in § 4 Abs. 4 übernommen.

Die Überprüfung erfolgt durch Herstellerbefragung bzw. Inaugenscheinnahme des Geräts.

4.2.3.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV

In § 3 Abs. 1 ElektroStoffV sind Stoffhöchstkonzentrationen geregelt. Danach ist das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten (einschließlich Kabel und Ersatzteile), welche die folgenden Stoffgehalte bezogen auf den homogenen Werkstoff überschreiten, untersagt.

0,1 Gewichtsprozent	Blei
	Quecksilber
	sechswertiges Chrom
	polybromiertes Biphenyl (PBB)
	polybromierte Diphenylether (PBDE),
	Di(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP),
	Butylbenzylphtalat (BBP),
	Dibutylphtalat (DBP) oder
	Diisobutylphtalat (DIBP)
0,01 Gewichtsprozent	Cadmium

Dabei gelten gemäß § 3 Abs. 3 ElektroStoffV die in den Anhängen III und IV der RoHS-Richtlinie formulierten Ausnahmen. Weiterhin sind die Übergangsvorschriften des § 15 ElektroStoffV zu beachten.

Die Einhaltung der für die Verkehrsverbote geltenden Grenzwerte ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch eine interne Fertigungskontrolle (Konformitätsbewertungsverfahren) nachzuweisen, welche die Anforderungen des Moduls A in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG erfüllt. Bei Inanspruchnahme einer der o.g. Ausnahmen ist im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Mit der Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung gemäß § 11 ElektroStoffV i. V. m. Anhang VI der RoHS-Richtlinie bestätigt der Hersteller die Einhaltung der Stoffverbote und die

Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens. Die Konformitätserklärung muss gemäß § 11 Abs. 2 ElektroStoffV in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt und auf Verlangen der zuständigen Behörde in die deutsche Sprache zu übersetzt werden. Die Konformität ist über den gesamten Herstellungszeitraum der Geräteserie auch in Fällen von Produktänderungen sicher zu stellen. Daneben sind auch die Änderungen der harmonisierten Normen oder der technischen Spezifikationen, auf die bei der Erklärung der Konformität mit den Anforderungen des § 3 Abs. 1 ElektroStoffV verwiesen wird, zu berücksichtigen.

Im Zuge der Konformitätsbewertung sind technische Unterlagen zu erstellen, welche vollständige Auskunft über die Einhaltung der spezifischen Vorgaben der ElektroStoffV geben. Es sind darunter diejenigen Unterlagen zu verstehen, die nach Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG zu erstellen sind. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den betreffenden Anforderungen zu beurteilen. Sie müssen eine nach Maßgabe der Rechtsvorschrift (hier: RoHS-Richtlinie) ausgeführte geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- eine allgemeine Beschreibung des Produkts,
- Entwürfe, Fertigzeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind,
- eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen der EU angewandt worden sind,
- eine Beschreibung, wie die wesentlichen Anforderungen der Normen oder Spezifikationen umgesetzt wurden, falls diese nicht angewandt wurden,
- die Angabe der teilweise angewandten harmonisierten Normen,
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
- Prüfberichte.

Die Aufbewahrungsfrist für die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen beträgt zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Elektro- oder Elektronikgeräteserie. Sowohl die Konformitätserklärung als auch die technischen Unterlagen müssen beim Hersteller eines Elektro- oder Elektronikgerätes vorliegen.

In der Vollzugspraxis kann die Plausibilität der vorgelegten Konformitätserklärung, insbesondere die Einhaltung der Stoffbeschränkungen, durch die Einsichtnahme in die technischen Unterlagen einzelner Baugruppen, Bauteile oder Komponenten stichprobenhaft geprüft werden. Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Gerät nicht den Anforderungen des § 3 ElektroStoffV entspricht, hat der Hersteller gemäß § 4 Abs. 5 ElektroStoffV unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Hersteller erforderlichenfalls das Elektro- oder Elektronikgerät vom Markt nehmen oder zurückrufen. Er muss unverzüglich die zuständigen Behörden darüber informieren und ausführliche Angaben machen, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Maßnahmen.

Der Hersteller ist gemäß § 5 Abs. 3 ElektroStoffV verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zustellen, die geeignet sind die Konformität eines Gerätes nachzuweisen. Tut er dies nicht, handelt er gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 ElektroStoffV ordnungswidrig. Die Informationen sind dabei in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Des Weiteren ist er gegenüber der Behörde bei allen zur Herstellung der Konformität erforderlichen Maßnahmen zur Kooperation verpflichtet. Dazu gehören u. a. die Identifikation der betroffenen Serie oder Charge, die Analyse der Ursachen für die Nicht-Konformität sowie ggf. eine entsprechende Umstellung der Produktion.

Die Kontrolle erfolgt durch Einsichtnahme in die technischen Unterlagen zur EU-Konformitätsbewertung sowie in die Konformitätserklärung. Im Zweifelsfall sind analytische Untersuchungen zu veranlassen.

4.2.4 Kennzeichnungspflichten

4.2.4.1 Pflichten gemäß ElektroG

Gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte vor dem Inverkehrbringen so zu kennzeichnen, dass

- der Hersteller eindeutig identifiziert werden kann (vgl. dazu auch § 5 Abs. 2 ElektroStoffV, Abschnitt 4.2.4.2) und dass
- festgestellt werden kann, dass das Gerät, als es erstmals auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurde, bereits vom Geltungsbereich des ElektroG erfasst war. Maßgeblich sind hier die Stichtage aus § 3 Nr. 4 ElektroG
    - 13. August 2005,
    - 24. Oktober 2015 (Leuchten und Photovoltaikmodule) oder
    - 15. August 2018 (open scope).

Die Kennzeichnung für den Zeitpunkt des Inverkehrbringens wird meist mit einem ausgefüllten Balken unter dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern (siehe Abbildung 4) nach DIN EN 50419 vorgenommen. Die Höhe des Balkens muss dabei mindestens 1 mm betragen, er darf nur in Verbindung mit der durchgestrichenen Abfalltonne genutzt werden und darf weder Text noch sonstige Informationen enthalten. Weitere Möglichkeiten sind die verschlüsselte oder unverschlüsselte Angabe des Herstellungs-/Inverkehrbringungsdatums, wobei im ersten Fall den Behandlungsanlagen der Schlüssel bekannt sein muss.

Abbildung 4: Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Anlage 3 ElektroG.

Weiterhin müssen b2c-Geräte nach § 9 Abs. 2 ElektroG dauerhaft mit dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne gekennzeichnet sein. Bei reinen b2b-Geräten ist dies vor Inkrafttreten der entsprechenden Regelung des ElektroG3 (siehe unten) auf freiwilliger Basis möglich. In Ausnahmefällen – aufgrund der Größe oder der Funktion des Geräts – kann die Kennzeichnung mit der durchgestrichenen Abfalltonne, ggf. gemeinsam mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (als ausgefüllter Balken, siehe oben), statt auf dem Gerät auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein erfolgen. Eine fehlende oder unvollständige Kennzeichnung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 8 ElektroG dar.

Ab dem 01. Januar 2023 müssen alle Geräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne gekennzeichnet werden, die Ausnahme für reine b2b-Geräte gilt dann nicht mehr.

Die Kontrolle erfolgt durch die Inaugenscheinnahme des Geräts sowie seiner Verpackung und der beiliegenden Unterlagen.

4.2.4.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ElektroStoffV besteht die Verpflichtung, folgende Kennzeichnungen auf dem Elektro- oder Elektronikgerät oder – wenn dies auf Grund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist – auf der Verpackung bzw. in dem Gerät beigefügten Unterlagen anzubringen.

- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes entsprechendes Kennzeichen und
- Name, eingetragene Firma oder Marke sowie Anschrift des Herstellers einschließlich einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Durch diese Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass für den Fall der Nicht-Konformität die Identifikation sämtlicher Geräte möglich ist und dass für diese Geräte zielgerichtet Maßnahmen ergriffen werden können. Darüber hinaus soll eine einfache Kontaktaufnahme mit dem Hersteller sowohl für Behörden als auch für Verbraucher möglich sein. Fehlt die Kennzeichnung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 ElektroStoffV dar.

Abbildung 5: CE-Kennzeichen nach § 12 ElektroStoffV.

Gemäß § 12 ElektroStoffV sind Elektro- und Elektkronikgeräte sichtbar, lesbar und dauerhaft mit dem CE-Kennzeichen zu versehen, hierbei gelten die allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Aufgrund der CE-Kennzeichnung können die Marktüberwachungsbehörden nach § 13 Abs. 1 davon ausgehen, dass ein Gerät die Anforderungen nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,2 und 3 sowie Satz 2 erfüllt (Konformitätsvermutung).

Die Kontrolle erfolgt durch Inaugenscheinnahme des Elektro- oder Elektronikgeräts sowie seiner Verpackung und der beiliegenden Unterlagen.

4.2.5 Rücknahmepflichten

Die Rücknahme von b2c-Geräten durch die Hersteller wird im Wesentlichen durch die Bereitstellung und Abholung von Behältnissen für die Sammlung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern umgesetzt. Die Hersteller bzw. Bevollmächtigten sind nach § 15 ElektroG verpflichtet, den örE für die Erfassung die entsprechenden Behältnisse je Sammelgruppe an den Übergabestellen zur Verfügung zu stellen und diese nach Anordnung der Stiftung ear wieder abzuholen. Die Einhaltung der Anforderungen und Fristen wird dabei durch die Stiftung ear anhand der Meldungen im System bzw. anhand von Anmahnungen durch die örE überwacht.

Über die verpflichtende Rücknahme der bei den örE gesammelten Altgeräte hinaus können die Hersteller nach § 16 Abs. 5 auf freiwilliger Basis individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme[1] für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben (Eigenrücknahme). Sie unterliegen nach § 16 Abs. 2 ElektroG dabei ebenfalls den Vorschriften zur bruchsicheren Erfassung, zur anschließenden Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Behandlung nach § 20 ElektroG und Entsorgung nach § 22 ElektroG. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 11 dar.

Rücknahmestellen müssen nach § 12 Abs. 2 ElektroG3 mit dem einheitlichen Logo (siehe Abbildung 2) kenntlich gemacht werden.

Die Kontrolle erfolgt durch Einsichtnahme in Verträge mit beauftragten Dritten gemäß § 43 ElektroG (hier z.B. Erstbehandlungsanlagen, Entsorger, Rücknahmesysteme, siehe auch Hinweis zu Beginn von Kapitel 4), in Lieferdokumente und das Register nach § 49 KrWG.

Solange es sich nicht um historische Altgeräte handelt, ist der Hersteller/Bevollmächtigte nach § 19 Abs. 1 verpflichtet, auch für reine b2b-Geräte eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen. Besitzer solcher Altgeräte und Hersteller/Bevollmächtigte können aber auch davon abweichende Vereinbarungen treffen. In jedem Fall sind die Altgeräte nach den Vorschriften des ElektroG der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Behandlung nach § 20 ElektroG und Entsorgung nach § 22 ElektroG zuzuführen.

Mit Inkrafttreten des ElektroG3 sind die Hersteller/Bevollmächtigten auch zur Entsorgung historischer b2b-Geräte verpflichtet. Lediglich die Kosten für die Entsorgung historischer Altgeräte muss der Besitzer tragen. Der Besitzer kann die Geräte aber auch weiterhin selbst entsorgen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 ElektroG3). Auch abweichende Regelungen zwischen Besitzer und Hersteller/Bevollmächtigtem sind weiterhin möglich.

Die Kontrolle erfolgt durch Herstellerbefragung bezüglich der geschaffenen Rückgabemöglichkeiten[2]. Die Überwachung der Entsorgungsvorschriften erfolgt durch die Einsichtnahme in Verträge mit beauftragten Dritten gemäß § 43 ElektroG (hier: z.B. Erstbehandlungsanlagen, Vereinbarungen zwischen Besitzern und Herstellern/Bevollmächtigten, siehe auch Hinweis zu Beginn von Kapitel 4), Lieferdokumente und das Register nach § 49 KrWG.

1 Ein kollektives Rücknahmesystem für Lampen stellt z. B. die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH für Lampen oder die PV Cycle Deutschland GmbH für Photovoltaikmodule aus dem b2b-Bereich dar.

2 Nach Inkrafttreten des ElektroG3 kann die Kontrolle auch durch Einsichtnahme in das Rücknahmekonzept und Befragung des Herstellers erfolgen, vgl. Abschnitt 4.2.2.

4.2.6 Informations- und Mitteilungspflichten

4.2.6.1 Pflichten gemäß ElektroG

Gegenüber privaten Haushalten

Mit der Novelle des ElektroG wurden die Informationspflichten konkretisiert und neu gefasst (§ 18 Absatz 4 ElektroG3). Ab dem Inkrafttreten des ElektroG3 gilt, dass die Hersteller die privaten Haushalte ab dem Zeitpunkt des Anbietens über Folgendes zu informieren haben:

- die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Abs. 1 (getrennte Erfassung)
- die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Abs. 1 Satz 2,
- die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Abs. 1 und 2,
- die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
- die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
- die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3 (siehe Abbildung 4).

Die Informationen sind den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen.

Darüber hinaus müssen die Hersteller weiterhin jährlich Informationen über die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben nach § 10 Abs. 3 (Erfassungsquoten) und § 22 Abs. 1 ElektroG (Verwertungsquoten) veröffentlichen. Hierzu können die Hersteller/Bevollmächtigten auf die durch das Bundesumweltministerium veröffentlichten Daten Bezug nehmen (vgl. BT-Drs. 19/19373, S. 75 oder BT-Drs. 19/26971, S. 55).

Die Einhaltung dieser Informationspflicht kann durch Herstellerbefragung überwacht werden.

Gegenüber b2b-Kunden

Auch gegenüber b2b-Kunden entsteht mit § 19a ElektroG3 ab 2022 eine Informationspflicht. Diese müssen die Hersteller über

- die Pflicht zur getrennten Erfassung sowie die Entnahme von Altbatterien/Altakkumulatoren bzw. Lampen,
- die von ihm geschaffenen Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte,
- die Eigenverantwortung der Nutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
- die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3

informieren.

Die Einhaltung dieser Informationspflicht kann durch Herstellerbefragung überwacht werden.

Gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen
Die Hersteller müssen den Wiederverwendungseinrichtungen und den Behandlungsanlagen [Anlagen zur Verwertung[3]] innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen gemäß § 28 Abs. 1 ElektroG Informationen zur Zusammensetzung und Demontage ihrer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des ElektroG erforderlich ist. Die Informationen müssen in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Aus den Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Geräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Geräten gefährliche Stoffe und Gemische befinden. Die Bereitstellung kann in Form von Handbüchern oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Überwachung dieser Anforderungen kann im Rahmen der Herstellerbefragung sowie der Befragung von Wiederverwendungseinrichtungen und (Erst-)Behandlungsbetrieben erfolgen.

Gegenüber Endnutzern von Geräten
Geräten, die Batterien oder Akkumulatoren enthalten, sind gemäß § 28 Abs. 2 ElektroG Informationen für den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme beizufügen. Ausgenommen hiervon sind Geräte nach § 4 Abs. 3 (ununterbrochene Stromversorgung durch ständige Verbindung zwischen Gerät und Batterie/Akkumulator aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten erforderlich).

Diese Regelung ist wortgleich in § 4 Abs. 4 ElektroG3 überführt worden. Siehe auch Abschnitt 4.2.3.1.

Die Überwachung dieser Verpflichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme des Elektro- oder Elektronikgeräts oder seiner Verpackung.

Gegenüber der Gemeinsamen Stelle
Zur Berechnung der Rücknahme- und Verwertungsquoten sowie der Abholkoordination muss jeder Hersteller nach § 27 ElektroG der Stiftung ear folgende Mengen mitteilen.

1. die Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Geräte unterschieden nach Geräteart und b2c/b2b-Eigenschaft,
2. die Menge der nach dem Inverkehrbringen ins Ausland verbrachten Geräte, dabei sind gebrauchte Geräte die nach der Rücknahme ins Ausland verbracht werden, gesondert auszuweisen,
3. die Menge der von ihm bei den örE abgeholten Altgeräten
4. die Menge der von ihm im Rahmen der freiwilligen Rücknahme zurückgenommenen b2c-Altgeräte aufgeschlüsselt nach Geräteart,
5. die Menge der von ihm zurückgenommenen b2b-Altgeräte aufgeschlüsselt nach Geräteart und Kategorie,
6. die Menge der von ihm zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte je Kategorie[4],

3 „Anlagen zur Verwertung“ wurde im ElektroG3 durch „Behandlungsanlagen“ ersetzt, um klarzustellen, dass darin auch Erstbehandlungsanlagen explizit eingeschlossen sind.

4 Erst ab Inkrafttreten des ElektroG3 werden zur Wiederverwendung vorbereitete und recycelte Altgeräte getrennt erfasst.

7. die Menge der von ihm recycelten Altgeräte je Kategorie
8. die Menge der von ihm verwerteten Altgeräten je Kategorie,
9. die Menge der von ihm beseitigten Altgeräte je Kategorie und
10. die Menge der von ihm zur Behandlung in das Ausland (EU oder Drittstaaten) verbrachten Altgeräte je Kategorie.

Die Überwachung dieser Verpflichtung erfolgt durch Herstellerbefragung, ob entsprechende Mengenmeldungen im ear-Portal vorgenommen wurden. Ist eine Mitteilung nicht erfolgt, muss das UBA als zuständige Behörde informiert werden. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA.

4.2.6.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV

Über nicht-konforme Elektro- oder Elektronikgeräte sowie über diesbezügliche Rückrufe und Rücknahmen hat der Hersteller gemäß § 5 Abs. 4 ElektroStoffV ein Verzeichnis zu führen und die Vertreiber in regelmäßigen Abständen über die gelisteten Geräte zu informieren. Im Zusammenhang mit der Feststellung nicht-konformer Geräte muss nach § 4 Abs. 5 Satz 2 ElektroStoffV unverzüglich die zuständige Behörde informiert werden.

Die Kontrolle erfolgt über die Einsichtnahme in das Verzeichnis nicht-konformer Elektro- und Elektronikgeräte.

Um die Rückverfolgbarkeit von Geräten über die gesamte Lieferkette sicherzustellen, muss jeder Wirtschaftsakteur nach § 10 ElektroStoffV den zuständigen Behörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure nennen, von denen er Geräte bezogen hat und an die er Geräte abgegeben hat. Diese Informationen müssen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Abgabe des Elektro- oder Elektronikgerätes bereitgehalten werden.

Die Kontrolle erfolgt durch Einsichtnahme in die entsprechenden Lieferdokumente.

4.3 Pflichten der Importeure

Der Begriff des Importeurs ist nur in der ElektroStoffV explizit gegeben, siehe Kapitel 2. Im Geltungsbereich des ElektroG fallen Importeure unter den dort weiter gefassten Herstellerbegriff. In der ElektroStoffV ist dies gemäß § 9 nur der Fall (Herstellerfiktion), wenn Importeure Elektro- oder Elektronikgeräte

- unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringen oder
- bereits auf dem Markt befindliche Geräte so verändern, dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

Darüber hinaus gelten im Bereich der ElektroStoffV für Importeure in ihrer eigentlichen Funktion die folgenden gesonderten Pflichten.

4.3.1 Prüf- und Dokumentationspflichten

Der Importeur muss sich gemäß § 7 Abs. 1 ElektroStoffV vor dem Inverkehrbringen eines Elektro- oder Elektronikgeräts davon überzeugen, dass der Hersteller durch ein Verfahren nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 ElektroStoffV die Anforderugen nach § 3 Abs. 1 ElektroStoffV erfüllt. Insbesondere hat der Importeur zu überprüfen, ob

1. der Hersteller die technischen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ElektroStoffV erstellt hat,

2. das Elektro- oder Elektronikgerät mit der CE-Kennzeichnung nach § 12 ElektroStoffV versehen ist und
3. der Hersteller das Elektro- oder Elektronikgerät nach § 5 Abs. 1 und 2 ElektroStoffV gekennzeichnet hat.

Besteht Grund zur Annahme, dass das Gerät diese Anforderungen nicht erfüllt, darf es nicht in Verkehr gebracht werden und der Importeur muss die zuständigen Behörden und den Hersteller informieren. Besteht der Verdacht bei bereits in Verkehr gebrachten Geräten, muss der Importeur die zuständigen Behörden nach § 7 Abs. 2 ElektroStoffV unverzüglich informieren.

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Gerät nicht den Anforderungen des § 3 ElektroStoffV entspricht muss der Importeur gemäß § 7 Abs. 2 ElektroStoffV alle Maßnahmen ergreifen, um die Konformität herzustellen. Hierzu gehören u. a. die Identifikation der betroffenen Serie oder Charge, die Analyse der Ursachen für die Nicht-Konformität sowie ggf. das Unterbinden des Inverkehrbringens. In der Regel liegt die Verantwortung für die Herstellung der Konformität jedoch beim Hersteller. Kann die Konformität nicht sichergestellt werden, müssen die Geräte vom Markt genommen oder zurückgerufen werden. In Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden kann der Importeur auch alternative Maßnahmen ergreifen.

Gemäß § 7 Abs. 4 muss der Importeur eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die zuständige Behörde über zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Serie bereithalten. Er muss ebenfalls dafür Sorge tragen, dass er der Behörde auf Verlangen die technischen Unterlagen vorlegen kann. Der Importeur ist gemäß § 7 Absatz 6 ElektroStoffV verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die geeignet sind die Konformität eines Gerätes nachzuweisen. Tut er dies nicht, handelt er gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 ElektroStoffV ordnungswidrig. Die Informationen sind dabei in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Des Weiteren ist er gegenüber der Behörde bei allen zur Herstellung der Konformität erforderlichen Maßnahmen zur Kooperation verpflichtet.

Die Überprüfung erfolgt durch die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen sowie durch die Inaugenscheinnahme des Geräts zur Kontrolle der Kennzeichnung.

4.3.2 Kennzeichnungspflichten

Gemäß § 7 Abs. 5 ElektroStoffV besteht für Importeure die Verpflichtung, folgende Kennzeichnung auf dem Elektro- oder Elektronikgerät bzw. – wenn das nicht möglich ist – auf der Verpackung oder den beigelegten Unterlagen anzubringen:

- Name
- Eingetragene Firma oder eingetragene Marke und
- Anschrift

Durch diese Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass für den Fall der Nicht-Konformität die Identifikation sämtlicher betroffener Geräte möglich ist und dass für diese Geräte zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden können. Darüber hinaus soll eine einfache Kontaktaufnahme sowohl für Behörden als auch für Verbraucher möglich sein. Fehlt die Kennzeichnung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 ElektroStoffV dar.

Die Kontrolle erfolgt durch Inaugenscheinnahme des Elektro- oder Elektronikgeräts bzw. seiner Verpackung und der beiliegenden Unterlagen.

4.3.3 Informations- und Mitteilungspflichten

Über die Rückrufe und Rücknahmen nicht-konformer Elektro- und Elektronikgeräte hat der Importeur gemäß § 7 Abs. 3 ElektroStoffV ein Verzeichnis zu führen, das er den Vertreibern in regelmäßigen Abständen vorlegen muss. In Zusammenhang mit der Feststellung nicht-konformer Geräte müssen neben der zuständigen Behörde auch die Hersteller informiert werden (§ 7 Abs. 1 ElektroStoffV)

Die Kontrolle erfolgt durch Einsichtnahme in das Verzeichnis nicht-konformer Elektro- und Elektronikgeräte.

Um die Rückverfolgbarkeit von Geräten über die gesamte Lieferkette sicherzustellen, muss jeder Wirtschaftsakteur nach § 10 ElektroStoffV den zuständigen Behörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure nennen, von denen er Geräte bezogen hat und an die er Geräte abgegeben hat. Diese Informationen müssen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Abgabe des Elektro- oder Elektronikgerätes bereitgehalten werden.

Die Kontrolle erfolgt durch Einsichtnahme in die entsprechenden Lieferdokumente.

4.4 Pflichten der Vertreiber

Vertreiber sind in ElektroG und ElektroStoffV übereinstimmend definiert als natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbieten oder auf dem Markt bereitstellen. In der ElektroStoffV wird die Definition aber zusätzlich eingeschränkt, sodass Hersteller und Importeure nicht von den dort festgelegten Vertreiberpflichten erfasst sind.

Beide Regelungen sehen jedoch umgekehrt auch Fälle vor, in denen der Vertreiber auch als Hersteller anzusehen ist und dem Vertreiber in der Folge Herstellerpflichten zuzuordnen sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Definitionen des Herstellers sich in ElektroG und ElektroStoffV unterscheiden, vgl. Kapitel 2.

Im Geltungsbereich des ElektroG ist dies laut § 3 Nr. 9, 2. Halbsatz der Fall, wenn der Vertreiber entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte zum Verkauf anbietet, die durch die Hersteller/Bevollmächtigten nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind (Herstellerfiktion).

Im Geltungsbereich der ElektroStoffV definiert § 9 Umstände, unter denen die Verpflichtungen des Herstellers auch für den Vertreiber gelten. Im Einzelnen trifft dies Vertreiber, die

1. ein Elektro- oder Elektronikgerät unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringen oder
2. ein bereits in Verkehr gebrachtes Elektro- oder Elektronikgerät so verändern, dass die Erfüllung der sich aus der ElektroStoffV ergebenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

Die Herstellerpflichten werden an dieser Stelle nicht nochmal wiedergegeben, sondern sind Abschnitt 4.2 zu entnehmen.

4.4.1 Prüf- und Dokumentationspflichten

4.4.1.1 Pflichten gemäß ElektroG

Der Vertreiber hat sich, bevor er ein Elektro- oder Elektronikgerät anbietet, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ElektroG davon zu überzeugen, dass sich dessen Hersteller bzw. Bevollmächtigter ordnungsgemäß registriert hat. Das Anbieten eines nicht registrierten Geräts stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG dar.

Die Überprüfung erfolgt durch eine Recherche in der Registrierungsdatenbank der Stiftung ear, siehe Abschnitt 4.2.2. Ist ein Gerät nicht registriert, ist eine Meldung an das UBA abzugeben. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA.

4.4.1.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV

Der Vertreiber muss sich gemäß § 8 Abs. 1 ElektroStoffV, bevor er ein Elektro- oder Elektronikgerät auf dem Markt bereitstellt, mit der erforderlichen Sorgfalt davon überzeugen, dass

1. das Gerät mit der CE-Kennzeichnung nach § 12 ElektroStoffV versehen ist und
2. der Hersteller die Kennzeichnungspflichten nach § 5 Abs. 1 und 2 ElektroStoffV und der Importeur seine Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 5 ElektroStoffV erfüllt hat.

Unter erforderlicher Sorgfalt ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass der Vertreiber nicht jedes einzelne in seinem Sortiment befindliche Elektro- und Elektronikgerät auf die Einhaltung der o.g. Voraussetzungen prüfen soll, sondern hier lediglich stichprobenartig prüfen muss. Die Prüfung kann sich dabei nur auf Aspekte beziehen, die für den Vertreiber offensichtlich sind.

Besteht Grund zur Annahme, dass das Gerät diese Anforderungen nicht erfüllt, darf es nicht in Verkehr gebracht werden und der Vertreiber muss die zuständigen Behörden und den Hersteller informieren.

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Gerät nicht den Anforderungen des § 3 ElektroStoffV entspricht muss der Vertreiber gemäß § 8 Abs. 2 ElektroStoffV alle Maßnahmen ergreifen, um die Konformität herzustellen. Hierzu gehören u. a. die Identifikation der betroffenen Serie oder Charge, die Analyse der Ursachen für die Nicht-Konformität sowie ggf. das Unterbinden des Inverkehrbringens. In der Regel liegt die Verantwortung für die Herstellung der Konformität jedoch beim Hersteller. Kann die Konformität nicht sichergestellt werden, müssen die Geräte vom Markt genommen oder zurückgerufen werden. In Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden kann der Vertreiber auch alternative Maßnahmen ergreifen. Er muss dabei auch den Hersteller oder Importeur informieren.

Der Vertreiber muss der zuständigen Behörde nach § 8 Abs. 3 auf deren begründetes Verlangen alle ihm vorliegenden Informationen und Unterlagen aushändigen, die für den Nachweis der Konformität mit den Anforderungen des § 3 ElektroStoffV erforderlich sind. Tut er dies nicht, handelt er gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 ElektroStoffV ordnungswidrig. Er muss bei allen Maßnahmen, die die Konformität eines von ihm auf dem Markt bereitgestellten Geräts sicherstellen sollen, mit der zuständigen Behörde auf deren Verlangen kooperieren.

Die Überprüfung erfolgt durch die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen sowie durch die Inaugenscheinnahme des Geräts zur Kontrolle der Kennzeichnung.

4.4.2 Rücknahmepflichten

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche[5] für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² sind nach § 17 Abs. 1 ElektroG wie folgt zur Rücknahme verpflichtet.

Ab dem 30. Juni 2022 sind auch Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, zur im Folgenden beschriebenen Rücknahme verpflichtet.

1. Bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer muss ein Altgerät der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückgenommen werden (1:1-Rücknahme) und
2. auf Verlangen des Endnutzers müssen Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückgenommen werden; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- und Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt (0:1-Rücknahme).

Für die Verpflichtung ist es unerheblich, ob die Vertreiber die zurückzugebenden Geräte in ihrem Sortiment führen. Ort der Abgabe nach Nr. 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort die Abgabe durch Auslieferung erfolgt.

Der Vertreiber muss den Endnutzer bei Abschluss des Kaufvertrages über dessen Rückgabemöglichkeiten einschließlich der unentgeltlichen Abholung des Altgerätes informieren und nach seiner Absicht, bei der Auslieferung des neuen Gerätes ein Altgerät zurückzugeben, befragen (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ElektroG3).

Auch Vertreiber, die Fernkommunikationsmittel nutzen, fallen unter die oben beschriebene Rücknahmepflicht. Als Verkaufsfläche gelten hier laut § 17 Abs. 2 ElektroG alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Bei Vertreibern mit mehreren Versandlägern ist ausschließlich die Fläche am jeweiligen Standort maßgeblich (BT-Drs. 18/4901, S. 92). Versandhändler müssen geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer gewährleisten. Dies können sie einerseits durch Kooperationen bspw. mit dem stationären Handel, mit Sozialbetrieben oder anderen physischen Rücknahmestellen[6], andererseits durch die Schaffung von Rücksendemöglichkeiten erreichen.

Für den Vertrieb mittels Fernkommunikation wird im ElektroG3 die Pflicht zur unentgeltlichen Abholung im Rahmen der 1:1-Rücknahme auf Geräte der Kategorien 1, 2 und 4 beschränkt. Für die Kategorien 3, 5 und 6 sowie alle Geräte, die im Rahmen der 0:1-Rücknahme zurückgegeben werden können, muss der Vertreiber weiterhin geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer gewährleisten.

In keinem Fall – weder im stationären noch im Versandhandel – darf zur Erfüllung der Rücknahmepflicht lediglich ein Rückgriff oder Verweis auf die kommunalen Sammelstrukturen der

5 Maßgeblich ist stets die Grundfläche, nicht die Regalfläche, vgl. BT-Drs. 18/4901, S. 91.

6 Häufig bieten auch Entsorger Rücknahmenetze an, die (Versand)händler kostenpflichtig nutzen können, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Beispiele sind weee-return, weee-full-service, elektroretoure24, interseroh.

örE erfolgen (§ 17 Abs. 4 Satz 2). Ein Verstoß gegen die oben beschriebenen Rücknahmeverpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 13a ElektroG dar.

Darüber hinaus dürfen Vertreiber Altgeräte freiwillig unentgeltlich zurücknehmen (§ 17 Abs. 3 ElektroG). Bieten sie dabei eine Abholung bei den privaten Haushalten an, zu der sie nicht verpflichtet sind, können sie dafür ein Entgelt verlangen (§ 17 Abs. 4 Satz 5).

Rücknahmestellen müssen nach § 12 Abs. 2 ElektroG3 mit dem einheitlichen Logo (siehe Abbildung 2) kenntlich gemacht werden.

Die verpflichteten Vertreiber können z.B. mit Hilfe des Gewerbe- oder Handelsregisters[7] identifiziert werden. Die Einhaltung der Rücknahmepflicht kann durch die Befragung der Vertreiber oder durch Testrückgaben überwacht werden.

Auch für die Vertreiber gilt analog zu § 14 Abs. 2, dass die Behältnisse so befüllt werden müssen, dass ein Zerbrechen der Altgeräte möglichst vermieden wird, eine mechanische Verdichtung ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Entfernung von Bauteilen aus oder an den Altgeräten, ausgenommen hiervon sind Altbatterien und Altakkumulatoren.

Mit Inkrafttreten des ElektroG3 wird klargestellt, dass auch die Entfernung von Lampen aus Altgeräten zulässig ist.

Die Rücknahme von Geräten, von denen aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr ausgeht, dürfen die Vertreiber analog zu § 13 Abs. 5 ablehnen.

Die sachgerechte, bruchsichere Erfassung sowie die Einhaltung des Behandlungsverbots kann durch Inaugenscheinnahme überwacht werden.

Die erfassten Altgeräte müssen einer (Vorbereitung zur) Wiederverwendung oder einer Behandlung nach § 20 und Entsorgung nach § 22 ElektroG zugeführt werden. Hierzu haben die Vertreiber folgende Möglichkeiten, für die sie von den privaten Haushalten wiederum kein Entgelt verlangen dürfen:

1. Übergabe der Altgeräte an die Hersteller bzw. Bevollmächtigten,
2. Übergabe an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder
3. eigenverantwortliche Sicherstellung der o.g. Pflichten, d.h. Übergabe an zertifizierte Erstbehandlungsanlage.

Ein Verstoß gegen die Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 11 ElektroG dar.

Die Kontrolle erfolgt durch Einsichtnahme in Verträge mit beauftragten Dritten gemäß § 43 ElektroG (hier: z.B. Entsorgungsunternehmen, Hersteller/Bevollmächtigte oder örE, siehe auch Hinweis zu Beginn von Kapitel 4), in Lieferdokumente und das Register nach § 49 KrWG.

7 Das Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen auf der Internetseite der Stiftung ear wird mit Erlöschen der Anzeigepflicht bei Inkrafttreten des ElektroG3 aufgegeben.

4.4.3 Informations- und Mitteilungspflichten

4.4.3.1 Pflichten gemäß ElektroG

Gegenüber den privaten Haushalten

Mit der Novelle des ElektroG wurden die Informationspflichten konkretisiert und neu gefasst. Ab dem Inkrafttreten des ElektroG3 gilt, dass nach § 17 Abs. 1 Satz 1 ElektroG3 zur Rücknahme verpflichtete Vertreiber die privaten Haushalte ab dem Zeitpunkt des Anbietens durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln über Folgendes zu informieren haben:

- die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Abs. 1 (getrennte Erfassung)
- die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Abs. 1 Satz 2,
- die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Abs. 1 und 2,
- die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
- die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
- die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3 (siehe Abbildung 4).

Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten für die privaten Haushalte gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder diese der Warensendung schriftlich beizufügen.

Die Einhaltung dieser Informationspflicht kann durch Vertreiberbefragung/Vor-Ort Begehungen (Inaugenscheinnahme der Vertriebsstätte) überprüft werden.

Gegenüber der Gemeinsamen Stelle

Zur Berechnung der Rücknahme- und Verwertungesquoten muss jeder Vertreiber, der die von ihm zurückgenommenen Altgeräte selbst entsorgt (also nicht den örE oder Herstellern überlässt), nach § 29 ElektroG der Stiftung ear folgende Mengen mitteilen.

1. Die Menge der von ihm zurückgenommenen Altgeräte je Kategorie,
2. die Menge der von ihm zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte je Kategorie[8],
3. die Menge der von ihm recycelten Altgeräte je Kategorie,
4. die Menge der von ihm verwerteten Altgeräten je Kategorie,
5. die Menge der von ihm beseitigten Altgeräte je Kategorie und
6. die Menge der von ihm zur Behandlung in das Ausland (EU oder Drittstaaten) verbrachten Altgeräte je Kategorie.

Die Überwachung dieser Verpflichtung erfolgt durch Befragung des Vertreibers, ob entsprechende Mengenmeldungen im ear-Portal vorgenommen wurden. Ist eine Mitteilung nicht erfolgt, muss das UBA als zuständige Behörde informiert werden. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA.

8 Erst ab Inkrafttreten des ElektroG3 werden zur Wiederverwendung vorbereitete und recycelte Altgeräte getrennt erfasst.

4.4.3.2 Pflichten gemäß ElektroStoffV

Um die Rückverfolgbarkeit von Geräten über die gesamte Lieferkette sicherzustellen, muss jeder Wirtschaftsakteur nach § 10 ElektroStoffV den zuständigen Behörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure nennen, von denen er Geräte bezogen hat und an die er Geräte abgegeben hat. Diese Informationen müssen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Abgabe des Elektro- oder Elektronikgerätes bereitgehalten werden.

Die Kontrolle erfolgt durch Einsichtnahme in die entsprechenden Lieferdokumente.

4.5 Pflichten der Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleister

Mit der Novelle des ElektroG sind Fulfillment-Dienstleister und Betreiber von elektronischen Marktplätzen als neue Wirtschaftsakteure aufgenommen worden.

Diese sind im Gegensatz zu Vertreibern nicht von der Herstellerfiktion (siehe Abschnitt 4.4) und ggf. auch nicht von der Rücknahmepflicht (siehe Abschnitt 4.4.2 – Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikation und Hinweis unten) erfasst.

Sie sind jedoch ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, zu prüfen, ob die Hersteller, mit deren Geräten sie in Berührung kommen, ordnungsgemäß registriert sind. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 dürfen

- Betreiber von elektronischen Marktplätzen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller nicht ermöglichen und
- Fulfillment-Dienstleister die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand in Bezug auf solche Elektro- oder Elektronikgeräte nicht vornehmen.

Die Überprüfung erfolgt durch eine Recherche in der Registrierungsdatenbank der Stiftung ear, siehe Abschnitt 4.2.2. Ist ein Gerät nicht registriert, ist eine Meldung an das UBA abzugeben. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA.

Hinweis: Ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes kann je nach angebotenen Produkten bzw. Geschäftsmodell der Website auch Hersteller bzw. Online-Vertreiber sein. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes auch Produkte im eigenen Shop anbietet (z. B. amazon). Dann ist der Betreiber verpflichtet, für den eigenen Shop als Vertreiber u. a. eine Rücknahme zu gewährleisten.

4.6 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

4.6.1 Erfassungs- und Übergabepflichten

Die örE sind gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG mit der kostenlosen Erfassung der Altgeräte aus privaten Haushalten betraut. Hierzu richten sie Sammelstellen ein, an denen die Altgeräte im Bringsystem angeliefert werden können. Als Altgeräte aus privaten Haushalten gelten auch b2c-Geräte von Gewerbetreibenden oder Vertreibern, die ihre Niederlassung im Entsorgungsgebiet des örE haben. An einzelnen Sammelstellen kann nach § 13 Abs. 2 die Annahme aus Platzgründen auf einzelne Sammelgruppen beschränkt werden, der örE muss aber die Erfassung aller Sammelgruppen sowie eine ausreichende Anzahl an Sammelstellen

im jeweiligen Entsorgungsgebiet sicherstellen. Die Sammelstellen der örE müssen den Technischen Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten (Anlage 4 ElektroG3) genügen.

Neben dem kostenlosen Bringsystem darf ein örE Altgeräte auch im Holsystem – ggf. kostenpflichtig – erfassen. Die Erfassung und spätere Übergabe an die Hersteller erfolgt in sechs Sammelgruppen. Die Zuordnung von Geräten zu den Sammelgruppen, die Pflichten zur separaten Bereitstellung sowie die Mindestabholmengen sind in Abbildung 6 dargestellt.

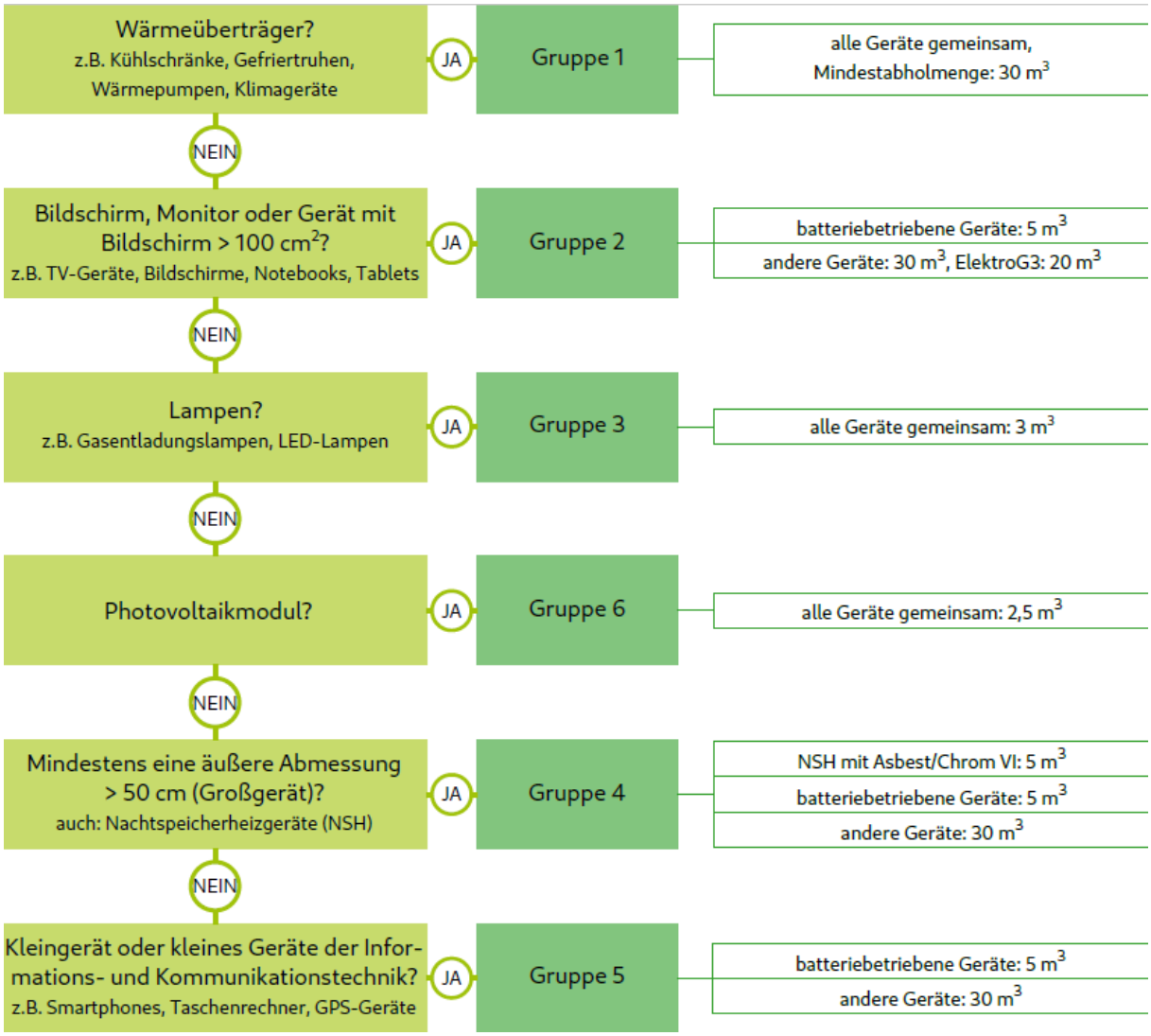

Abbildung 6: Zuordnung von Altgeräten zu den Sammelgruppen sowie Mindestabholmengen. Darstellung nach Stiftung ear.

Nach § 13 Abs. 5 kann der örE die kostenfreie Annahme von Altgeräten ablehnen, wenn diese so verunreinigt sind, dass von ihnen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ausgeht. Im Unterschied zu den ebenfalls zur Ablehnung berechtigten Vertreibern (Abschnitt 4.4.2) bleibt die Überlassungspflicht der privaten Haushalte jedoch bestehen und die örE müssen im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 20 Abs. 1 und 3 KrWG die Entsorgung sicherstellen. Weiterhin dürfen sie bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1, 4 oder 6 eine Abstimmung über Anlieferungsort und -zeitpunkt fordern.

Durch die örE sind die Altgeräte nach § 14 Abs. 1 ElektroG in entsprechenden Behältnissen getrennt nach Sammelgruppen und ggf. Schadstoff/Batteriegehalt zur Abholung an den

Übergabestellen bereitzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Behältnisse so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte möglichst vermieden wird. Eine mechanische Verdichtung in den Behältnissen ist unzulässig (§ 14 Abs. 2 ElektroG).

Mit der Novelle des ElektroG wurde § 14 Abs. 2 neu gefasst. Er lautet nun: Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte in die Behältnisse […] soll an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen. Auch wurde die Mindestabholmenge in Gruppe 2 von 30 m^3 auf 20 m^3 gesenkt[9].

Eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten oder jegliche Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist verboten (§ 14 Abs. 4 ElektroG). Ausgenommen von dieser Regelung sind Geräte derjenigen Sammelgruppen, die der örE im Rahmen der Optierung eigenverantwortlich entsorgt (siehe auch Abschnitt 4.6.2).

Mit der Einführung von Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwertung in § 17b ElektroG3 wird hier ein neuer Ausnahmetatbestand geschaffen. Eine Separierung etc. ist dann erlaubt, wenn die Altgeräte im Rahmen einer solchen Kooperation einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden (§ 14 Abs. 4 Satz 3 ElektroG3).

Um die Abholung der Sammelbehälter zu veranlassen, geben die örE im online-Portal eine Vollmeldung ab, woraufhin der entsprechende Hersteller/Bevollmächtigte eine Abholanordnung erhält. Für die Vollmeldung sind die Mindestabholmengen des § 14 Abs. 3 ElektroG ausschlaggebend.

Nach § 12 Abs. 2 ElektroG3 müssen die Sammelstellen durch das Einheitliche Logo (siehe Abbildung 2) kenntlich gemacht werden.

Die Überwachung erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Sammel- bzw. Übergabestelle sowie Befragung der Betreiber und Einsichtnahme in das Register nach § 49 KrWG.

4.6.2 Entsorgungspflichten

Entscheidet sich ein örE gemäß § 14 Abs. 5, die gesamten Altgeräte einer Sammelgruppe für mindestens zwei Jahre von der Abholung auszunehmen (Optierung), so ist der verpflich-

9 Ursprünglich war aufgrund von negativen Erfahrungen bei der Erfassung von Bildschirmgeräten in Großcontainern eine Absenkung der Mindestabholmenge auf 10 m^3 in Gruppe 2 geplant, die eine ausschließliche Nutzung von kleineren (Roll-)Containern/Rollboxen à 2,5 m^3 zur Folge gehabt hätte. Dies hat sich im Gesetzgebungsprozess jedoch nicht durchgesetzt. Die Erfassung von mind. 20 m^3 kann weiterhin in Großcontainern, in denen die Geräte dann jedoch nicht mehr in mehreren Lagen übereinander gestapelt werden, oder in Rollboxen erfolgen. Welches Behältnis für die Erfassung sich in der Praxis am besten eignet, soll durch die Hersteller, Kommunen und Behandler gemeinsam entschieden und entsprechend in die Behälterliste der Stiftung ear aufgenommen werden (BT-Drs. 19/26971, S. 50).

tet, diese Altgeräte entsprechend den Vorgaben des ElektroG einer (Vorbereitung zur) Wiederverwendung oder einer Behandlung nach § 20 ElektroG und einer Entsorgung nach § 22 ElektroG zuzuführen. Die Optierung muss der Stiftung ear nach § 25 Abs. 1 sechs Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung angezeigt werden. Betreibt der örE die Erstbehandlungsanlage selbst, ist darüber hinaus Abschnitt 4.7 entsprechend zu beachten.

Die Kontrolle erfolgt durch Einsichtnahme in Verträge mit beauftragten Dritten gemäß § 43 ElektroG (hier: z.B. Entsorgungsunternehmen, siehe auch Hinweis zu Beginn von Kapitel 4), in Lieferdokumente und das Register nach § 49 KrWG.

4.6.3 Informations- und Mitteilungspflichten

Gegenüber den privaten Haushalten
Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die privaten Haushalte in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 Abs. 1 ElektroG über

- Abfallvermeidungsmaßnahmen sowie
- die Pflicht nach § 10 Abs. 1,
  - Altgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen sowie
  - nicht vom Altgerät umschlossene Altbatterien oder -akkumulatoren zu entnehmen (Ausnahme: Geräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung).

Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über

- die im Gebiet des örE durch diesen eingerichteten und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe und Sammlung von Altgeräten sowie über die Möglichkeiten der Abgabe von Geräten zum Zwecke der Wiederverwendung,
- die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Abs. 1 und 2 ElektroG
- den Beitrag, den die privaten Haushalte zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten dadurch leisten, dass sie ihre Altgeräte einer getrennten Erfassung entsprechend den Gruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 zuführen,
- die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Abbaus sowie einer ordnungsgemäßen Verpackung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten als Voraussetzung für eine kostenlose Abgabe bei den örE,
- die möglichen Auswirkungen, welche die Entsorgung der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann; insbesondere die Gefahren sowie das Brandrisiko, die aufgrund nicht ordnungsgemäß bruchsicherer Erfassung durch Schadstoffe entstehen können,
- die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit einer Erfassung und Entsorgung durch Personen, die nicht nach § 12 zur Erfassung berechtigt sind,
- die möglichen Auswirkungen von illegalen Verbringungen von Altgeräten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 […], insbesondere die möglichen Auswirkungen von illegalen Ausfuhren auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit,

- die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
- die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3 (siehe Abbildung 4).

Weiterhin müssen die örE die privaten Haushalte an der Sammelstelle über die Entnahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 informieren.

Die Information erfolgt im Regelfall im Rahmen der Abfallberatung der örE (bspw. Abfuhrkalender, Pressemitteilungen etc.) und kann entsprechend überprüft werden.

Gegenüber der Gemeinsamen Stelle
Zur Berechnung der Rücknahme- und Verwertungesquoten muss jeder örE im Fall der Optierung nach § 26 ElektroG der Stiftung ear folgende Mengen mitteilen.

1. Die Menge der von ihm an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Altgeräte je Gruppe,
2. die Menge der von ihm zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte je Kategorie[10],
3. die Menge der von ihm recycelten Altgeräte je Kategorie,
4. die Menge der von ihm verwerteten Altgeräten je Kategorie,
5. die Menge der von ihm beseitigten Altgeräte je Kategorie und
6. die Menge der von ihm zur Behandlung in das Ausland (EU oder Drittstaaten) verbrachten Altgeräte je Kategorie.

Die Überwachung dieser Verpflichtung erfolgt durch Befragung des örE, ob entsprechende Mengenmeldungen im ear-Portal vorgenommen wurden. Ist eine Mitteilung nicht erfolgt, muss das UBA als zuständige Behörde informiert werden. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA.

4.7 Pflichten der Erstbehandlungsanlagen

Bei der Erstbehandlung wird nach der Definition (siehe Abschnitt 2) zwischen der Erstbehandlung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (EBA VzW) und der Erstbehandlung zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (EBA SW) unterschieden[11]. In der Praxis überwiegt die zweite Art der Erstbehandlung deutlich. Mit Inkrafttreten gelten differenzierte Zertifizierungsvoraussetzungen für die beiden Behandlungsarten und es ist möglich, Erstbehandlungsanlagen zu zertifizieren, die sich vollständig auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung konzentrieren und keine Schadstoffentfrachtung/Wertstoffseparierung durchführen.

4.7.1 Zertifizierungs- und Anzeigepflicht

4.7.1.1 Zertifizierung

Erstbehandlungsanlagen müssen gemäß § 21 ElektroG mindestens alle 18 Monate durch einen geeigneten Sachverständigen zertifiziert werden. Entsorgungsfachbetriebe gelten als

10 Erst ab Inkrafttreten des ElektroG3 werden zur Wiederverwendung vorbereitete und recycelte Altgeräte getrennt erfasst.

11 Bezeichnung analog zu LAGA M 31A.

zertifizierte Erstbehandlungsanlagen, wenn die unten genannten Voraussetzungen im Rahmen der EfB-Zertifizierung geprüft und überwacht sowie im Zertifikat ausgewiesen wurden. Mit der Novelle des ElektroG muss der Sachverständige spätestens nach fünf Jahren durchgängiger Prüfung gewechselt werden.

Erstbehandlungsanlagen zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung

Die Voraussetzungen für eine Zertifizierung von EBA SW sind nach § 21 Abs. 3 ElektroG3 die Folgenden.

1. In der Anlage muss die Durchführung der zur Erstbehandlung nötigen Tätigkeiten möglich sein.

   Allein die Durchführung der Verfahren

   a. R 12 (Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen) und
   b. R 13 (Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren)

   nach Anlage 2 KrWG ist dazu nicht ausreichend.

2. Die Anlage muss technisch geeignet sein, die Behandlungsanforderungen nach § 20 Abs. 2 ElektroG und der EAG-BehandV einzuhalten (siehe auch Abschnitt 4.7.4).
3. Der Betreiber muss ein Behandlungskonzept nach Anlage 5 ElektroG3 vorlegen. (siehe auch Abschnitt 4.7.3.1)
4. Der Betreiber muss ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a ElektroG3 führen. Im Fall eines EfB kann er dieses gemeinsam mit dem Betriebstagebuch nach § 5 EfBV führen (siehe auch Abschnitt 4.7.3.2).
5. In der Anlage müssen alle Primärdaten nach § 22 Abs. 3 Satz 1 (zur Berechnung der Verwertungsquoten) sowie nach § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 ElektroG3 (gesonderte Angaben zu Kunststoffen) in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden (siehe auch Abschnitt 4.7.3.3).

Erstbehandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die Voraussetzungen für eine Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sind nach § 21 Abs. 4 ElektroG3 die Folgenden.

1. In der Anlage dürfen nur Tätigkeiten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung durchgeführt werden.
2. Die Anlage muss technisch geeignet sein, die Altgeräte so zu prüfen, zu reinigen, zu reparieren, dass diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren
3. Der Betreiber muss ein Behandlungskonzept vorlegen, das den Anforderungen der Anlage 5 ElektroG3, mit Ausnahme der Nr. 4 Buchstabe b und der Nr. 5 Buchstabe b, genügt (siehe auch Abschnitt 4.7.3.1).
4. Der Betreiber muss ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a ElektroG3 führen. Im Fall eines EfB kann er dieses gemeinsam mit dem Betriebstagebuch nach § 5 EfB führen (siehe auch Abschnitt 4.7.3.2).

5. In der Anlage müssen alle Primärdaten nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ElektroG (zur Berechnung der Verwertungsquoten) in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden (siehe auch Abschnitt 4.7.3.3).

Die Überprüfung der technischen Eignung erfolgt durch Einsichtnahme in das Zertifikat des Sachverständigen sowie den dazugehörigen Prüfbericht bzw. durch eine entsprechende Anlagenbegehung durch die Überwachungsbehörde.

4.7.1.2 Anzeigepflicht

Nach § 25 Abs. 2 ElektroG3 muss der Betreiber der Erstbehandlungsanlage seine Tätigkeit dem UBA als zuständiger Behörde für jeden zertifizierten Standort anzeigen. Dabei muss er neben Anschrift und Kontaktinformationen das Zertifikat sowie Angaben über die Art der Tätigkeit und die behandelten Gerätekategorien mitteilen.

Die Überprüfung erfolgt durch Befragung des Betreibers sowie ggf. Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen bzw. durch Überprüfung des Registers der Erstbehandlungsanlagen bei der Stiftung ear[12]. Bei nicht erfolgter Anzeige wird das UBA informiert. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA.

4.7.2 Freiwillige Rücknahme und Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

Nach § 17a ElektroG3 dürfen Erstbehandlungsanlagen freiwillig Altgeräte zurücknehmen, für deren Behandlung sie zertifiziert sind. Die Rücknahme muss an dafür eingerichteten Rücknahmestellen erfolgen und für die Endnutzer kostenlos sein. Die Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwertung oder zur Behandlung nach § 20 Abs. 2 bis 4 und § 22 Abs. 1 ElektroG besteht auch für den Betreiber der Erstbehandlungsanlage.

Rücknahmestellen müssen nach § 12 Abs. 2 ElektroG3 mit dem einheitlichen Logo (siehe Abbildung 2) kenntlich gemacht werden.

Die Kontrolle erfolgt über Einsichtnahme in das Register nach § 49 KrWG, die vertraglichen Vereinbarungen und entsprechenden Entsorgungsnachweise sowie Inaugenscheinnahme der Rücknahmestelle.

Nach § 17b ElektroG3 können örE und EBA VzW eine Vereinbarung zur unentgeltlichen Überlassung und Übernahme von zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten Altgeräten treffen. Dazu ist es möglich, Geräte an der Sammelstelle zu separieren, vgl. Abschnitt 4.6.1. Geräte, die sich im Rahmen der Überprüfung als nicht zur VzW geeignet herausstellen, müssen dabei dem örE zurückgegeben werden. Die Vereinbarung muss Angaben zur Auswahl der geeigneten Altgeräte und zum Zugangsrecht von Beschäftigten der EBA zur Sammelstelle des örE enthalten.

Die Kontrolle erfolgt durch die Befragung des Anlagenbetreibers sowie ggf. durch Einsichtnahme in die vertragliche Vereinbarung mit dem örE.

12 https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/eba

4.7.3 Dokumentations- und Mitteilungspflichten

4.7.3.1 Behandlungskonzept

Das Behandlungskonzept einer Erstbehandlungsanlage muss nach Anlage 5 ElektroG3 folgende Angaben enthalten.

1. Name des Betriebs und Adresse des Standortes,
2. abfallwirtschaftliche Tätigkeit und behandelte Gerätekategorien,
3. Angaben zu Herkunft und Verbleib der behandelten Altgeräte,
4. Angaben zur technischen (nur EBA SW) und personellen Ausstattung des Standortes,
5. Angaben zum Verfahrensablauf samt Maßnahmen für die Einhaltung der Anforderungen der EAG-BehandV (nur EBA SW) und Arbeitsanweisungen.

Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt durch Einsichtnahme in das Behandlungskonzept.

4.7.3.2 **Betriebstagebuch**

Anlage 5a ElektroG3 enthält eine nicht abschließende Aufzählung über Informationen, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Altgeräten, im Betriebstagebuch dokumentiert werden müssen. Im Einzelnen sind dies

1. Angaben zu den der Anlage zugeführten Altgeräten:
    a. Art, Menge, Herkunft und Kategorie,
    b. Sammelgruppe bei von den örE erfassten Altgeräten,
2. Angaben zu den die Anlage verlassenden Altgeräten, Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen: Art, Menge, Verbleib und Kategorie,
3. Angaben zu den zwecks Behandlung ins Ausland verbrachten Altgeräte: Art, Menge und Kategorie,
4. Angaben zur Arbeitsplatzunterweisung der Mitarbeiter,
5. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altgeräten haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe,
6. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altgeräten haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe,
7. Ergebnisse von analgen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen sowie
8. Jahresbilanz über
    a. zugeführte Altgeräte
    b. verlassende Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe

unterteilt nach Herkunft und vorgenommener abfallwirtschaftlicher Tätigkeit (kalenderjährlich).

Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 2 und 3 EfBV gilt entsprechend für das Betriebstagebuch, dass es in Papierform oder elektronisch geführt werden kann, dokumentensicher angelegt und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden muss sowie am betroffenen Standort jederzeit einsehbar sein und fünf Jahre lang aufbewahrt werden muss. Außerdem muss es nachvollziehbar durch die Leitung des Betriebs regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

Die Überprüfung dieser Anforderung erfolgt durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch.

4.7.3.3 **Primärdatenerfassung und Mengenmeldungen**

Zur Berechnung der Verwertungsquoten muss die Erstbehandlungsanlage nach § 22 Abs. 3 Daten über die Masse der Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe erheben, wenn diese

1. der EBA zugeführt werden,
2. die EBA verlassen,
3. der Verwertungsanlage zugeführt werden und
4. die Verwertungsanlage verlassen.

Zur Erfüllung der Anforderungen Nr. 4 und 5 stellen die Betreiber der weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen der EBA die entsprechenden Daten zur Verfügung. Die EBA wiederum stellt die o.a. Primärdaten den örE, Herstellern und Vertreibern zur Verfügung, damit diese ihre Berichtspflichten (siehe Abschnitte 4.2.6.1, 4.4.3.1 und 0) erfüllen können.

Die Überprüfung dieser Anforderung erfolgt durch Einsichtnahme in die entsprechenden Aufzeichnungen/Register.

Zusätzlich müssen EBA SW mit der Novelle des ElektroG dem UBA jährlich gesonderte Angaben zu den in den Altgeräten enthaltenen Kunststoffen und zu ihrem jeweiligen Anteil je Kategorie zur Verfügung stellen. Der die EBA verlassende Anteil an Kunststoffen von Großgeräten (Kategorie 4) darf dabei durch ein einheitliches Verfahren ermittelt werden[13]. Bei der Art der Verwertung der Kunststoffe muss nach Recycling und sonstiger Verwertung unterschieden werden. Die weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen müssen der EBA dazu analog zu oben die entsprechenden Daten zur Verfügung stellen.

Die Überprüfung dieser Anforderung erfolgt durch Befragung des Anlagenbetreibers bzw. Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen. Ist eine Meldung nicht erfolgt, wird das UBA informiert. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA.

Zur Berechnung der Rücknahme- und Verwertungsquoten muss jeder Betreiber einer EBA, die entweder

- Altgeräte nach § 17a freiwillig zurücknimmt,
- Altgeräte im Rahmen einer Kooperation nach § 17b von einem örE übernimmt oder
- Altgeräte im Auftrag von (gewerblichen) Endnutzern nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ElektroG entsorgt,

nach § 30 ElektroG der Stiftung ear folgende Mengen mitteilen.

1. Die Menge der von angenommenen Altgeräte je Kategorie,
2. die Menge der von ihm zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte je Kategorie[14],
3. die Menge der von ihm recycelten Altgeräte je Kategorie,
4. die Menge der von ihm verwerteten Altgeräten je Kategorie,
5. die Menge der von ihm beseitigten Altgeräte je Kategorie und
6. die Menge der von ihm zur Behandlung in das Ausland (EU oder Drittstaaten) verbrachten Altgeräte je Kategorie.

Die Überwachung dieser Verpflichtung erfolgt durch Befragung des Anlagenbetreibers, ob entsprechende Mengenmeldungen im ear-Portal vorgenommen wurden. Ist eine Mitteilung nicht erfolgt, muss das UBA als zuständige Behörde informiert werden. *Hinweis*: Meldung an UBA über LVwA.

13 Erläuterung in BT-Drs. 19/26971, S. 59: „Hierfür kann durch die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen gemeinsam ein einheitliches Verfahren bestimmt werden, welches ermöglichen soll, die erforderlichen Daten für diese Gerätekategorie repräsentativ zu bestimmen. Dies kann beispielsweise durch jährliche sog. Batch-Versuche erfolgen, über deren anschließende statistische Auswertung die erforderlichen Daten […] ermittelt werden können."

14 Erst ab Inkrafttreten des ElektroG3 werden zur Wiederverwendung vorbereitete und recycelte Altgeräte getrennt erfasst.

4.7.4 Behandlungsvorschriften

Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Gemäß § 20 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte vor der Erstbehandlung dahingehend zu überprüfen, ob sie einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Dabei gilt der Grundsatz der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit, welche allerdings je nach Region, Geräteart, -marke und anderen Kriterien unterschiedlich definiert sein kann. In der Regel wird diese Prüfung nicht an den Sammel- und Rücknahmestellen sondern erst in der EBA durchgeführt.

Die Überprüfung dieser Anforderung erfolgt durch Befragung des Anlagenbetreibers sowie ggf. Vorlage entsprechender vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten haben gemäß § 20 Abs. 2 ElektroG nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 28 KrWG zu erfolgen. Standorte für die Lagerung und die Behandlung von Altgeräten müssen mindestens die technischen Anforderungen nach Anlage 4 ElektroG3 erfüllen.

Bei der Erstbehandlung sind die umfangreichen Anforderungen der EAG-BehandV zu beachten. Die Separierung bestimmter besonders werthaltiger oder schadstoffhaltiger Altgeräte/Bauteile vor bzw. nach der mechanischen Zerkleinerung der Elektroaltgeräte bildet den Schwerpunkt der Behandlung. Darüber hinaus sind für einzelne Altgeräte, Bauteile oder Stoffe noch weitergehende spezifische Behandlungsanforderungen definiert. Die folgende Tabelle 3 gibt eine Übersicht zu den Behandlungsanforderungen.

Tabelle 3: Behandlungsanforderungen der EAG-BehandV.

Altgeräte bzw. Bauteile	Separierung *vor* der mech. Zerkleinerung	Separierung *nach* der mech. Zerkleinerung	weiterführende Behandlungs-anforderungen
Tonerkartuschen u. ä.	§ 3 Abs. 1 Nr. 1		
Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	§ 3 Abs. 1 Nr. 2		
Berylliumoxidhaltige Bauteile	§ 3 Abs. 1 Nr. 3		
Batterien und Akkumulatoren	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	§ 3 Abs. 3
Leiterplatten	§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und Anlage	§ 3 Abs. 2 Nr. 4	§ 6
Quecksilberhaltige Bauteile	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	§ 3 Abs. 2 Nr. 1	
Quecksilberhaltige Lampen	§ 3 Abs. 1 Nr. 7	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	§ 8
Mit Quecksilber verunreinigte Bauteile aus dentalmedizinischen Geräten	§ 3 Abs. 1 Nr. 8		
Kältemittel, die FCKW, H-FCKW, HFKW oder KW enthalten	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	§ 3 Abs. 2 Nr. 6	§ 11 Abs. 1
Chrom-VI-haltige Ammoniaklösungen aus Absorberkühlgeräten	§ 3 Abs. 1 Nr. 10		§ 11 Abs. 2
Polymethylmethacrylat- und Polycarbonat-Scheiben aus Flachbildschirmgeräten	§ 3 Abs. 1 Nr. 11		§ 7 Abs. 2
Flüssigkeiten und Gase	§ 3 Abs. 1 Nr. 12		
Asbest und asbesthaltige Bauteile	§ 3 Abs. 1 Nr. 13		
Kathodenstrahlröhren	§ 3 Abs. 1 Nr. 14		§ 9
Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten	§ 3 Abs. 1 Nr. 15		§ 5
Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten		§ 3 Abs. 2 Nr. 5	§ 7 Abs. 1
Flüssigkristallanzeigen u. a.		§ 3 Abs. 2 Nr. 7	
Externe elektrische Leitungen		§ 3 Abs. 2 Nr. 8	
Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten		§ 3 Abs. 2 Nr. 9	
Bestimmte Elektrolyt-Kondensatoren		§ 3 Abs. 2 Nr. 10	
Kondensatoren, die PCB enthalten		§ 3 Abs. 2 Nr. 11	§ 3 Abs. 4
Photovoltaik-Module			§ 10

Entnommene Batterien oder Akkumulatoren müssen einem Rücknahmesystem gemäß den Vorschriften des BattG zugeführt werden.

Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt durch Befragung des Anlagenbetreibers sowie einer Begehung der Anlage.

4.8 Praktische Vorgehensweise bei der Überwachung – Hinweise zur Verwendung der Checklisten

Um ein einheitliches Vorgehen bei der abfallrechtlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt zu organisieren, wurden dieser Leitfaden und verschiedene Checklisten erstellt. Die Checklisten dienen den Überwachungsbehörden zur Prüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch die im Geltungsbereich des ElektroG und der zugehörigen Verordnungen (ElektroStoffV, EAG-BehandV) tätigen Wirtschaftsteilnehmer.

Die Checklisten sind so aufgebaut, dass im Regelfall die Beantwortung der angegebenen Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. Insbesondere, wenn Abweichungen festgestellt werden, sind diese unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern. In der rechten Spalte finden sich die zur jeweiligen Frage gehörigen rechtlichen Verweise sowie Anmerkungen und Hinweise zur Überwachung.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen die vom zu überwachenden Unternehmen für den jeweiligen Sachverhalt verwendeten Daten nicht in erster Linie aus vorgelegten Berichten zu übernehmen, sondern anhand der Betriebsdokumentationen abzugleichen sind.

Nicht alle Fragen der Checklisten können direkt bei der Überwachung im Unternehmen beantwortet werden. Einige Fragestellungen sind durch eine Recherche in den amtlich verfügbaren Informationsquellen bzw. im Internet zu klären. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, bereits vor dem Vor-Ort-Besuch bzw. im Rahmen der Nachbereitung weitere Informationen einzuholen.

In Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte werden einzuhaltende Vorgaben

- zu den Registrierungspflichten,
- zur Produktkonzeption,
- zu den Sammelstellen,
- zu den Rücknahmepflichtenpflichten,
- zu den Meldepflichten,
- zu den Stoffbeschränkungen,
- zu den Prüf-, Kontroll- und Dokumentationspflichten,
- zu den Kennzeichnungspflichten,
- zu den Mitteilungs- und Informationspflichten sowie
- zum Standort und den Betrieb von Behandlungsanlagen

abgefragt.

Im Einzelnen sind im Anhang dieses Leitfadens Checklisten für die Überwachung von

- Herstellern,
- Importeuren,
- Vertreibern,
- Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern,
- Erstbehandlungsanlagen sowie
- Betreibern von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleistern

enthalten.

Im ersten Abschnitt einer jeden Checkliste sind allgemeine Angaben zur Überwachung zu machen (Behörde, Bearbeiter*in, kontrollierte Einrichtung, Art des kontrollierten Unternehmens etc.).

Der Anhang der Checklisten „Hersteller“ und „Importeur“ enthält Abfragen zur stichprobenartigen Überwachung produktspezifischer Anforderungen an Elektro- und Elektronikgeräte. Dazu ist für jedes ausgewählte Elektro- und Elektronikgerät die „Anlage – Gerätespezifische Anforderungen“ auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass mittels der Angaben im Anhang der Checklisten das kontrollierte Gerät eindeutig identifiziert werden kann.

Im Abschnitt 3 erfolgen eine zusammenfassende Bewertung sowie die Darstellung der getroffenen Maßnahmen. Der benötigte Zeitaufwand der Überwachungsmaßnahme ist zu notieren. Bei dessen Berechnung sind neben der reinen Vor-Ort-Überwachungsmaßnahme auch die aufgewendeten Zeiten für die

- Vorbereitung,
- Nachbereitung,
- Fahrten,
- Protokollierung sowie
- Nachkontrolle von ergangenen Auflagen

zu berücksichtigen.

Checklisten „Hersteller“ und „Importeure“
Vor der Vor-Ort-Kontrolle ist es erforderlich, dass Informationen hinsichtlich der vom Hersteller/Importeur registrierten Marken aus der Datenbank der Stiftung ear abgerufen werden. Zu diesem Zweck ist die Tabelle „Registrierte Marken“ im Abschnitt 1.2 der jeweiligen Checkliste in der erforderlichen Anzahl auszufüllen.

Checklisten „Importeure“ und „Vertreiber“
Im Abschnitt 1.2 sind Bedingungen aufgelistet, unter denen ein Importeur oder Vertreiber auch Hersteller i. S. d. ElektroStoffV sein kann. Erfüllt das kontrollierte Unternehmen neben der reinen Importeur- oder Vertreibereigenschaft eine der aufgelisteten Bedingungen, sind sowohl die Checklisten „Importeur“ oder „Vertreiber“ als auch die Checkliste „Hersteller“ auszufüllen.

Checkliste „Behandlungsanlage“
Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlich geforderten Verwertungsquoten ist aufgrund der Komplexität nicht Gegenstand der Checkliste. Die Prüfung der Quotenerfüllung hat grds. auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu erfolgen. Eine Plausibilitätsprüfung kann lediglich aufgrund der Datenmeldung auf Ebene der eigenverantwortlichen Rücknahme erfolgen (§ 30 ElektroG), bei dieser Datenmeldung findet sich ein entsprechender Hinweis im Fragebogen.

5 Quellenverzeichnis

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610).

BattG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist.

BT-Drs. 18/4901 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 13.05.2015.

BT-Drs. 19/26971 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 24.02.2021.

BR-Drs. 214/21 Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vom 11.03.2021, https://www.bundesrat.de/drs.html?id=214-21 .

DIN EN 50419 DIN EN 50419; VDE 0042-10:2006-06:2006-06, Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Art. 11 (2) der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE); Deutsche Fassung EN 50419:2006

EAG-BehandV Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung – EAG BehandV) vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 1841)

EfBV Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145) geändert worden ist

ElektroG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

ElektroStoffV Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV) vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

LAGA M31A (2017) Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“, Stand: 2017

NachweisV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist.

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

RL 2011/65/EU (RoHS II) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. EU Nr. L 174 S. 88, ber. Abl. EU Nr. L 209/2012 S. 18) zuletzt geändert durch Delegierte Richtlinie (EU) 2021/884 der Kommission vom 8. März 2021 (ABl. EU Nr. L194/37).

RL 2012/19/EU (WEEE II) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

VO (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.

VO (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006